



Landkreis Uelzen – Postfach 1761 – 29507 Uelzen

UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Leibnizplatz 1
18055 Rostock

Amt für Bauordnung und Kreisplanung

Auskunft erteilt **Herr Widling**
Zimmer 171
Telefon 0581/82-247
Fax 0581/82-435
eMail m.widling@landkreis-uelzen.de

Wir machen es möglich:
Sprechzeiten ohne Wartezeiten

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Datum: 31.07.2020
Aktenzeichen: I20190019
Antragsteller/Betreiber: UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock
Bauort/Betriebsort: Altenmedingen, Eddelstorf, Außenbereich
Gemarkung: Eddelstorf
Flur-Flurstück: 4-27/5
Anlage: **Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-5.6 MW (Nabenhöhe 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung, Rotordurchmesser 162 m, Nennleistung 5.600 kW)**

I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1.

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), erteile ich der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock, auf den Antrag vom 08.03.2019, eingegangen am 13.06.2019, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung und einem Rotordurchmesser von 162 m, d.h. einer Gesamthöhe von 250 m als WEA UKA 01 mit folgenden Standortkoordinaten:

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Anlage	UTM / ETRS 89	
	Rechtswert	Hochwert
UKA 01	32609565,680	5890307,120

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

2.

Aufgrund des von der Antragstellerin gestellten Antrags vom 15.03.2019 wird hiermit gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung der o.g. Ziffer I 1. dieser Genehmigung angeordnet.

3.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen gemäß Antrag vom 08.03.2019 folgende Unterlagen zugrunde:

- 1 Antrag
 - 1.1 Genehmigungsantrag
 - 1.2 Projektbeschreibung
 - 1.3.1 Koordinatenliste
 - 1.3.2 Handelsregisterauszug
 - 1.3.3 Antrag auf sofortige Vollziehung
 - 1.3.4 Antrag Ausstattung Eisdetektor
 - 1.3.5 Antrag Abstandsflächenverkürzung
 - 1.3.6 Kostenübernahme Bekanntmachung
 - 1.3.7 Kostenübernahme Bekanntmachung UVPG
 - 1.3.8 Bautechnische Nachweise
 - 1.3.9 Nachweis Errichtungskosten
 - 2 Lagepläne
 - 2.1 Topographische Karte 1:25.000
 - 2.1.1 Topographische Karte 1:15.000
 - 2.2 Amtliche Karte 1:5.000
 - 2.2.1 Amtliche Karte 1:5.000 mit WEA
 - 2.3 Liegenschaftskarte 1:2.500
 - 2.3 Liegenschaftskarte 1:7.500
 - 2.3.1 Flurstücksnachweis
 - 2.3.1.1 Eigentümer 1 - Nutzungsvertrag
 - 2.3.1.1 Eigentümer 2 - Nutzungsvertrag
 - 2.6 Sonstiges

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

- 2.6.1 Topografische Karte 1:25.000 - Anschluss Weg
- 2.6.2 Topografische Karte 1:15.000 - Medien
- 2.6.3 Topografische Karte 1:15.000 - Abstand Bebauung
- 2.6.4 Topografische Karte 1:15.000 – Benachbarte WEA

- 3 Anlage und Betrieb
 - 3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen
 - 3.1.1. Leistungsspezifikation V162-5.6 MW EnVentus
 - 3.1.2 Aufbau und Energiefluss 4 MW
 - 3.1.3 Allgemeine Beschreibung EnVentus
 - 3.2 Eigenverbrauch von Vestas-WEA
 - 3.4 Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter
 - 3.5 Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe
 - 3.7 Maschinenzzeichnungen
 - 3.7.1 Übersichtszeichnung V162, Nabenhöhe 166 m
 - 3.7.2 Übersichtszeichnung - Legende
 - 3.9 Sonstiges
 - 3.9.1 Bestätigungsschreiben V162-5.6 MW
 - 3.9.2 Herstellererklärung zur Gültigkeit der Dokumente V162-5.6 MW

- 4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
 - 4.5 Betriebszustand und Schallemissionen
 - 4.8 Allgemeine Spezifikation Schattenwurfmodul
 - 4.10 Allgemeine Informationen über Umweltverträglichkeit von Vestas-WEA V162-5.6 MW

- 5 Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
 - 5.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor Emmissionen und Immissionen
 - 5.1.1 Schallimmissionsprognose nach TA-Lärm – alternatives Verfahren (Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH vom 12.03.2019)
 - 5.1.2 Schallimmissionsprognose nach LAI – Interimsverfahren (I17-Wind GmbH & Co. KG vom 04.12.2019)
inkl. 1.Nachtrag (I17-Wind GmbH & Co. KG vom 19.05.2020)
 - 5.1.3 Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen V162-5.6 MW
 - 5.1.4 Schattenwurfprognose (Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH vom 08.05.2019)
 - 5.1.5 Rotorblatttiefen V162

- 6 Anlagensicherheit
 - 6.4 Einschätzung Vestas zur Störfall-Verordnung

- 7 Arbeitsschutz
 - 7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz
 - 7.1.1. Allgemeine Angaben Arbeitsschutz
 - 7.1.2 Vestas Handbuch zu OHSE
 - 7.1.3 Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen
 - 7.1.3 Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan
 - 7.1.4 Notbeleuchtung an WEA – Allgemeine Spezifikation

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

- 7.1.5 Fallschutzsystem
- 7.1.6.1 Betriebsanleitung - Sherpa SD4 Service Lift
- 7.1.6.2 Sherpa SD4 Service Lift - Kurzanleitung
- 7.1.7 Sherpa SD4 Service Lift - Konformitätserklärung
- 7.4 Stellungnahme Vestas zu Lärm und Vibrationen

- 8 Betriebseinstellung
- 8.1 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 8.2 Rückbauverpflichtungserklärung

- 9 Abfälle
- Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen
- 9.1
- 9.5 Angaben zu Abfall V162-5.6 MW

- 10 Abwasser
- 10.12 Niederschlagsentwässerung

- 11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 11.1 Beschreibung wassergefährdeter Stoffe
- 11.8 Sonstiges
- 11.8.1 Angaben wassergefährdeter Stoffe - V162-5.6 MW
- 11.8.2 Umgang wassergefährdeter Stoffe - V162-5.6 MW

- 12 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
- 12.1 Bauantrag
- 12.1.1 Urkunde Bauvorlagenberechtigung
- 12.2 Einfacher oder qualifizierter Lageplan
- 12.2.1 Qualifizierter Lageplan
- 12.2.3 Amtlicher Lageplan 1:500
- 12.2.3 Lage der vereinigten Baugrundstücke
- 12.3 Ansicht Schnittzeichnung
- 12.4 Baubeschreibung
- 12.6 Brandschutz
- 12.6.1 Allgemeine Spezifikation Vestas Brandschutz
- 12.6.2 Generisches Brandschutzkonzept
- 12.7 Sonstige Bauvorlagen
- 12.7.1 Rohbaukosten V162-5.6 MW, 166 m Nabenhöhe
- 12.7.2 Herstellkosten V162-5.6 MW, 166 m Nabenhöhe
- 12.7.3 Rückbauverpflichtungserklärung
- 12.7.3 Rückbaukosten V162-5.6 MW, 166 m Nabenhöhe
- 12.8 Bautechnische Nachweise
- 12.8.1 Gutachten zur Standsicherheit
- 12.9 Sonstiges
- 12.9.1 Baugrundgutachten (wird nachgereicht)
- 12.9.2 Typenprüfung Turm (wird nachgereicht)

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

- 12.9.3 Typenprüfung Fundament (wird nachgereicht)
- 12.9.4 Fundamentzeichnung (wird nachgereicht)
- 12.9.5 Maschinengutachten (wird nachgereicht)
- 12.9.6 Statistik Baugenehmigung

- 13 Natur-, Landschaft- und Bodenschutz
 - 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück
 - 13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben

 - 13.5 Sonstiges
 - 13.5.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (OECOS GmbH vom 02.04.2019)
inkl. 1. Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (OECOS GmbH vom 21.04.2020)
inkl. Ausgleichskonzeption (OECOS GmbH vom 21.04.2020)
 - 13.5.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (OECOS GmbH vom 02.04.2019)
inkl. Fachgutachten Brutvögel (OECOS GmbH von März 2016)
inkl. Fachgutachten Gast- und Zugvögel (OECOS GmbH von März 2016)
inkl. Ergebnis der Fledermauserfassung (UIN von November 2016)

- 14 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
 - 14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses
 - 14.2 Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 über die UVPG
 - 14.2.1 Prüfschema für Einzelfalluntersuchung
 - 14.2.2 UVP-Vorprüfung (OECOS GmbH vom 17.05.2019)
Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG
 - 14.3 UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung
 - 14.3a UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung
 - 14.4 Allgemeine Informationen Umweltverträglichkeit V162-5.6 MW
 - 14.5 UVP-Bericht (OECOS GmbH vom 11.12.2019)
inkl. Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung (Ramboll Deutschland GmbH vom 05.12.2019)

- 16 Anlagenspezifische Antragsunterlagen
 - 16.1.1 Standorte der Anlagen
 - 16.1.2 Raumordnung, Zielabweichung, Regionalplanung
 - 16.1.3 Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen
 - 16.1.3.1 Blitzschutz und EMV
 - 16.1.3.2 Allgemeine Beschreibung Eissturz- und Eisabwurfisiko
 - 16.1.3.3 Allgemeine Spezifikation Vestas - Eiserkennung
 - 16.1.3.4 Zertifikat VID Weidmüller
 - 16.1.3.5 Gutachten Integration BID in Anlagensteuerung
 - 16.1.3.5 Stellungnahme BID auf VID
 - 16.1.4 Gutachten zur Standsicherheit
 - 16.1.5 Anlagenwartung
 - 16.1.6 Mindestanforderungen Transportwege und Kranstellflächen
 - 16.1.7 Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
 - 16.1.7.1 Antrag luftverkehrsliche Zustimmung
 - 16.1.7.1 Datenblatt zum Luftfahrthindernis

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

- 16.1.7.2 Antrag Ausnahme Luftfahrthindernis
- 16.1.7.3 Tages- und Nachtkennzeichnung
- 16.1.7.4 Ausnahmegenehmigung 65 m Regel AVV
- 16.1.7.5 Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer
- 16.1.7.6 Spezifikation Sichtweitensensor

III. Nebenbestimmungen

Aufschiebende Bedingungen:

Vor Bau- bzw. Nutzungsbeginn (ggf. auch einzelner Bauteile) ist die Erfüllung der nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen dem Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, **schriftlich zu bestätigen**.

Standsicherheitsnachweis

1. Die Prüfung der Standsicherheit der baulichen Anlage wurde nicht nachgewiesen. Die bautechnischen Nachweise wie
 - Standsicherheitsnachweise
 - Baugrundgutachten
 - Typenprüfungensind nicht Bestandteil der Genehmigungsunterlagen und dieses Bescheides.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Standsicherheitsnachweis geprüft wurde **und** dafür eine Nachtragsbaugenehmigung (NBauO) erteilt wurde.

Hinweis:

Die Gebühren für die Erteilung der Nachtragsbaugenehmigung und weitere damit verbundene Kosten sind von Ihnen zu tragen.

Für den Fall, dass mit dem Bau ohne genehmigte Statik und vor Erteilung der Nachtragsbaugenehmigung begonnen wird, werde ich die sofortige Einstellung der Arbeiten kostenpflichtig unter Androhung von Zwangsmitteln ohne vorherige Anhörung gegen Sie als Bauherr anordnen und ein Bußgeldverfahren einleiten.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass durch den vorzeitigen Baubeginn der Straftatbestand des § 319 Strafgesetzbuch (StGB) (Baufährdung) erfüllt sein kann. Eine Zuwiderhandlung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Sofern mit der Bauausführung ohne die erforderliche Nachtragsbaugenehmigung begonnen wird, ist gemäß Nr. 1.1.3 der Anlage 1 zu §§ 1 und 2 der Baugebührenordnung (BauGO) für die nachträgliche Genehmigung die dreifache Baugenehmigungsgebühr zu erheben.

Sicherheitsleistung für den Rückbau

2. Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der WEA und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Baugrundstückes hat der Betreiber gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber dem Landkreis Uelzen zu erbringen. Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlagen vollständig abdecken.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Formel Nabenhöhe der WEA [m] x 1000 [Euro/m] = Betrag der Sicherheitsleistung [Euro] und wird in Höhe von

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

166.000,- €
(Einhundertsechshundsechzigtausend Euro)

festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist als selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Absatz 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Sofern ein Betreiberwechsel erfolgt, ist vom neuen Betreiber vor Fortführung des Anlagenbetriebes seinerseits die Bürgschaft zu erbringen.

Erschließung

3. Mit dem Bau der WEA darf erst begonnen werden, wenn die Erschließung nachweislich öffentlich-rechtlich gesichert worden ist. Der Nachweis ist dem Landkreis Uelzen mit der Anzeige des Baubeginns zu erbringen.
4. Für die vorgesehene Nutzung des Gemeindeverbindungsweges Eddestorf – Bostelwiebeck bedarf es vor Baubeginn einer vertraglichen Regelung mit der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf über die Nutzung bzw. über die Kostenübernahme einer eventuell notwendigen Schadensbehebung nach der Bauzeit. Mittels Bestandsaufnahme ist der Straßenzustand vorab zu dokumentieren. Ansprechpartner für die Vertragsgestaltung ist der Fachbereich Bau- und Planungsmanagement der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.

5. **Ersatzgeld**

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Landkreis Uelzen ist vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von

74.021,19 €

(in Worten: vierundsiebzigttausendeinundzwanzig Euro und neunzehn Cent)

als bargeldlose Zahlung auf das Konto der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "34870002 Ersatzzahlung Az.: I20190019" (Konto des Amtes 66) zu leisten.

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Landkreis Lüneburg ist ein Ersatzgeld in Höhe von

16.633,98 €

(in Worten: sechzehntausendsechshundertdreiunddreißig Euro und achtundneunzig Cent)

auf das Konto des Landkreises Lüneburg DE60240501100000003871, BIC NOLADE21LGB (Sparkasse Lüneburg) unter Angabe des Aktenzeichens: 61.20 - WEA Bostelwiebeck 1 Ersatzgeld Kto. 3591000 zu leisten.

Sicherheitsleistung für Kompensationspflanzungen:

6. Für die Kompensationsmaßnahmen M 1 und M 2 ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der dafür voraussichtlich anfallenden Kosten eine Sicherheit in Höhe von 3.791,00 € vom Antragsteller zu leisten. Diese ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Genehmigung als bargeldlose Zahlung auf eines der im Kopfbogen genannten Konten der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "Durchlaufende Gelder Sicherheitsleistung 63.27290017" (Verwahrkonto des Amtes für Bauordnung und Kreisplanung) zu überweisen. Sollte sich der Baubeginn über die vorgenannte Zahlungsfrist hinaus verschieben, kann ein begründeter Fristverlängerungsantrag mit Angabe einer neuen Frist beim Amt für Bauordnung und Kreisplanung gestellt werden.

Die gezahlte Sicherheitsleistung wird zurückerstattet bei Verzicht auf die BImSchG-Genehmigung, bei deren Erlöschen (§ 71 NBauO) oder im Falle der Ausführung der Baumaßnahme nach der behördlichen Feststellung, dass die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen korrekt ausgeführt wurden. Dementsprechend wird der Gesamtbetrag oder die Einzelbeträge der Sicherheitsleistung freigegeben.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Falls die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig ausgeführt werden, kann der Landkreis Uelzen unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung die entsprechenden Maßnahmen selbst oder durch Dritte ausführen lassen.

Eine Schlussabnahme der naturschutzbezogenen Maßnahmen (siehe Angaben unter Hinweise Naturschutz) ist erforderlich und vom Antragsteller zu beantragen

Der zu zahlende Betrag begründet sich aus den geschätzten anteiligen Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Maßnahme M 2 (Ausgleichskonzeption, Stand 21.04.20).

Baulasteintragungen:

7. Die Kompensationsfläche M2 ist über eine Baulasteintragung zu sichern.

Baulastentext Maßnahme M 2:

Auf dem Flurstück 7/6, Flur 2 in der Gemarkung Bostelwiebeck sind gemäß dem Ausgleichskonzept (Stand 21.04.2020) zu den Baugenehmigungen AZ I20190019 und AZ I20190034 verteilt auf das Flurstück (Gesamtgröße 1,4 ha) vier mesophile Haselgebüsche mit einer Größe von insgesamt 4.666 m² anzupflanzen und jährlich zu pflegen. Der Anteil für die Baugenehmigung AZ I20190019 beträgt hierbei 1.151 m², der Anteil für die Baugenehmigung AZ I20190034 beträgt 3.515 m². Der Ruderal-/Zwischensaum ist sporadisch Ende September zu mähen um eine Verbuschung zu verhindern. Der 10 m breite Randstreifen des Flurstücks ist als selbstbegründende Ackerbrache anzulegen und durch sporadische Mahd von Strauch- und Baumaufwuchs frei zu halten.

Mit der Errichtung der WEA UKA 01 darf erst begonnen werden, wenn die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen zur Eintragung von Abstandsflächenbaulasten auf den Flurstücken

- Bostelwiebeck 1-22,
- Bostelwiebeck 3-35,
- Eddelstorf 4-40
- Eddelstorf 4-39/1
- Eddelstorf 2-60

eintragungsfähig bei der Genehmigungsbehörde vorliegen.

Allgemeine Nebenbestimmungen

8. Der Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen schriftlich anzuzeigen. Hierfür verwenden Sie bitte den beigefügten Vordruck.
9. Die Anlage ist nach Maßgabe der unter II. aufgelisteten sowie geprüften und ggf. mit Änderungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
10. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Behörde aufzubewahren.
11. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach § 64 NBauO erforderliche Baugenehmigung ein. Unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidung ergeht, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
12. Die Genehmigung mit allen Anlagen ist den verantwortlichen Personen (§§ 52 bis 56 NBauO) vor Ausführung der baulichen Anlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
13. Dem Landkreis Uelzen als untere Immissionsschutzbehörde ist entsprechend § 52b Abs. 1 BImSchG der vertretungsberechtigte Gesellschafter anzuzeigen, der nach den Bestimmungen

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen.

14. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG).
15. Wird der Betrieb dauerhaft eingestellt oder mehr als 3 Jahre unterbrochen, hat der Betreiber die WEA innerhalb einer Frist von 9 Monaten mit Fundamenten sowie allen Nebenanlagen, wie z.B. Baustraßen, Montageplätzen, Netzstationen und erfolgter Bodenversiegelung restlos zu beseitigen. Soweit Pfahlgründungen erforderlich werden, dürfen die Pfähle ggf. im Boden verbleiben (s. NB 76). Der natürliche Zustand ist wiederherzustellen.

Beabsichtigt der Betreiber die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Ablauf der 9 - Monatsfrist, so hat er vor Fristablauf eine Fristverlängerung beim Landkreis Uelzen zu beantragen.

Nebenbestimmungen auf Grund der Niedersächsischen Bauordnung und der sonstigen Bestimmungen des öffentlichen Baurechts

Bauordnungsrecht

Ausführung

16. Die Abnahme der Absteckung der baulichen Anlage durch vermessungstechnische Lagebestimmung der WEA wird gemäß § 76 Abs. 3 NBauO angeordnet. Die Lagebestimmung ist von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Katasteramt im Auftrag des Bauherrn oder der ausführenden Firma durchzuführen. Dabei sind die Gauß-Krüger-Koordinaten der lotrechten Turmmitten-Achsen anzugeben.

Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Baubeginn der Nachweis (Grenz- und Gebäudebescheinigung) vom Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen, dass die WEA lage- und abstandsmäßig der Genehmigung – entsprechend der beantragten und genehmigten Gauß-Krüger-Koordinaten*) – entspricht.

Abweichungen gegenüber den genehmigten Bauvorlagen sind vor Baubeginn bei der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

*) Gauß-Krüger-Koordinaten:	Rechtswert	Hochwert
WEA UKA 01	4409014,102	5891831,326

17. Das Gutachten zur Standorteignung für den Standort Bostelwiebeck I (Altenmedingen, Eddeldorf) vom 26.03.2019, Referenz-Nr.: F2E-2018-TGP-017, Rev.0, der Firma Fluid & Energy Engineering GmbH&Co.KG, ist Bestandteil des Bescheides.
18. Bezüglich der in den Technischen Baubestimmungen der DIBt - Richtlinie für Windenergieanlagen 2012 (Korrigierte Fassung März 2015) genannten Normen sowie anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die der Norm oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 02.05.1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

19. Die Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes sind in dem „Generischen Brandschutzkonzept vom 10.12.2019“ und in der „Allgemeinen Beschreibung – Brandschutz in Windenergieanlagen“ erläutert.
20. Grundsätzlich muss die WEA so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und einschlägiger Regelwerke zum baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz, welche den Stand der Sicherheitstechnik darstellen, wird vorausgesetzt. Diese Sicherheitsstandards sind obligatorisch und in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Wartung und Unterhaltung ständig betriebsbereit zu halten (Wartung und Unterhaltung).

Inbetriebnahme

21. Eine bauaufsichtliche Schlussabnahme wird vorgeschrieben. Die Schlussabnahme ist nach Fertigstellung der baulichen Anlagen und mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin zu beantragen.
22. Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung/Bauzustandsbesichtigung vom Prüflingenieur/staatlich anerkannten Sachverständigen zu bescheinigen, dass die WEA nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist.
Der Umfang kann aus den „Empfehlungen für die Bauüberwachung von WEA“ (BÜV) entnommen werden.

Die Abnahme der Maschine hat auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahmen nach den DIBt - Richtlinie für Windenergieanlagen 2012 (korrigierte Fassung 2015) Abschnitt 3, Ziffer I, Pkt. 1 bis 5 zu erfolgen.

23. Für das Objekt sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 erforderlich. Diese müssen zur bauaufsichtlichen Schlussabnahme vorliegen. Die Zeichnungen sind als Entwurf der Brandschutzprüferin zur Prüfung vorzulegen. Danach sind die Pläne dreifach farbig anzufertigen und direkt zum Landkreis Uelzen zu senden.

Nach Vollständigkeit der Feuerwehrpläne muss die zuständige Freiwillige Feuerwehr ausreichend über die Anlage informiert werden. Dabei sind die Besonderheiten der WEA und deren sicherheitsorganisatorischen Maßnahmen sowie die erforderlichen Maßnahmen im Brand- und Gefahrenfall vorzustellen. Ein Einweisungsprotokoll ist vom Betreiber der Anlage zu fertigen und im Bedarfsfall sind die Begehungen regelmäßig zu wiederholen.

24. Der Blitzschutz ist entsprechend DIN EN 61400-24/VDE 0127-24 auszuführen. Das Blitzschutzsystem ist bei Inbetriebnahme (Erstprüfung), im Betrieb (Wiederholungsprüfung) und bei jeder Änderung zu prüfen. Die Prüfintervalle richten sich nach der o.g. DIN und sind von einem Sachverständigen auszuführen und zu dokumentieren.
25. Dem Landkreis Uelzen ist eine Ausfertigung der Inbetriebnahmeprotokolle einschließlich der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Montage und Funktion der Rotorblätter zur Schlussabnahme vorzulegen.

Anlagenbetrieb

26. Die WEA muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

27. Bei festgestellten Mängeln, welche die Standsicherheit gefährden, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Mängel sind von einer spezialisierten Fachfirma zu beheben. Für die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel ist die Freigabe durch den Sachverständigen erforderlich. Die Prüfberichte sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.
28. Baustraßen und Montageplätze müssen während der Betriebszeit der WEA so instandgehalten werden, dass sie jederzeit die Verkehrslasten aufnehmen können, die in Verbindung mit Reparatur-, Wartungs- oder Demontearbeiten zu erwarten sind.
29. Das Wartungshandbuch sowie sämtliche Unterlagen über die durchzuführenden wiederkehrenden Wartungsarbeiten sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
30. Die WEA ist mit Schildern zu versehen, welche das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagen. Ebenso sind Beschilderungen aufzustellen, die auf die Lebensgefahr bei eisbildenden Wetterlagen oder bei Gewitter hinweisen. Anzahl und Standorte sind mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
31. Änderungen an den Sicherheitseinrichtungen sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sind durch Sachverständige zu überprüfen.

Überwachung

32. Zum Schutz vor Eisabwurf ist die WEA mit einem System zur Eisdetektion auszurüsten. Bei einem Eisansatz ab 1,5 – 2,0 cm an den Rotorblättern ist die WEA außer Betrieb zu nehmen. Ein Abschalttest ist jährlich durchzuführen, zu protokollieren um die Funktionsfähigkeit des Systems zu gewährleisten.
33. Eine Bauüberwachung der Rotorblätter im Herstellerwerk ist durch einen unabhängigen Sachverständigen durchzuführen und durch eine Bescheinigung zu bestätigen. Diese Bescheinigung ist dem Landkreis Uelzen vor Montage der Rotorblätter unaufgefordert vorzulegen.
34. Hinsichtlich der Überprüfung der Blitzschutzanlage ist Nebenbestimmung 24 zu beachten.
35. Die wiederkehrenden Prüfungen durch anerkannte Sachverständige an
 - Maschine,
 - Rotorblättern,
 - Tragkonstruktion (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente)sind nach Abschnitt 15 der DIBt - Richtlinie für Windenergieanlagen 2012 (Korrigierte Fassung März 2015) durchzuführen.

Der Umfang der wiederkehrenden Prüfung, die Unterlagen für die Prüfung, die Maßnahmen und der Umfang der Dokumentation ist aus den o.g. Abschnitt 15 zu entnehmen. Die Prüfberichte sind der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen umgehend und unaufgefordert vorzulegen.

36. Der Betreiber ist dafür verantwortlich und hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller, einen fachkundigen Wartungsdienst oder anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen.

Demontage

37. Die WEA ist nach Ablauf der Entwurfslebensdauer außer Betrieb zu nehmen und an-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

schließlich innerhalb eines angemessenen Zeitraums vollständig zu demontieren. Die Entwurfslebensdauer bemisst sich nach der Betriebsdauer, die dem Gutachten zur Standorteignung zugrunde liegt. Hierbei handelt es sich um mindestens 20 Jahre.

Im Abschnitt 17 - Anwendung der „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen“ - der DIBt-Richtlinie für Windkraftanlage 2012 (korrigierte Fassung 2015) besteht die Möglichkeit einer Bewertung von WEA hinsichtlich ihres Weiterbetriebs nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 20 Jahren. Näheres zum evtl. Weiterbetrieb ist der Richtlinie zu entnehmen.

Bauordnungsrechtliche Hinweise

38. Nach § 56 der Niedersächsischen Bauordnung ist der Grundstückseigentümer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen und Grundstücke dem öffentlichen Baurecht entsprechen.

Hieraus ergibt sich auch die Verantwortlichkeit in Bezug auf die aus Sicherheitsgründen erforderliche Beseitigung der baulichen Anlage.

39. Die Anlage P - Beseitigung anfallender Abfälle - ist zu beachten.

Immissionsschutzrecht

Lärmschutz:

40. Das von dieser Genehmigung erfasste Vorhaben einschließlich aller Einrichtungen ist schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärminderungstechnik nach 4.1 b) TA Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon verursachten Geräuschemissionen, die an den Immissionsorten festgesetzten Immissionswerte für Geräusche im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen nicht überschreiten. Für die maßgeblichen Immissionsorte (2.3 TA Lärm) gemäß Schallimmissionsprognose der I17Wind GmbH & Co. KG vom 04.12.2019 (Berichtsnummer I17-SCH-2019-105 Rev.1) in Verbindung mit dem 1. Nachtrag vom 19.05.2020 (Berichtsnummer I17-SCH-2019-105 Rev.1) werden folgende Immissionswerte festgesetzt:

Dorfgebiet: IO1 bis IO7 und IO9

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 60 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 45 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet: IO8

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 55 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 40 dB(A)

41. Die WEA UKA 01 kann sowohl tagsüber als auch nachts bis zu einer maximalen Nennleistung von 5.600 kW im **Vollastmodus (Modus 0)** betrieben werden. Um sicherzustellen, dass die vorstehend festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Emissionswerte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	84,8	92,5	97,3	99,2	98,0	93,9	86,8	76,7
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,5	94,2	99,0	100,9	99,7	95,6	88,5	78,4
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,9	94,6	99,4	101,3	100,1	96,0	88,9	78,8

* Summenpegel: $L_{W,Okt}=104,0$ dB(A), **$L_{e,max,Okt}=105,7$ dB(A)** und von $L_{o,Okt}=106,1$ dB(A)

$L_{W,Okt}$ = Oktavschallleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel, $L_{e,max,Okt}=L_{W,Okt}+1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ gemäß Herstellerangabe

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

$L_{o,Okt}$ = Oktavschalleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$$L_{o,Okt} = L_{W,Okt} + 1,28 \cdot \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$$

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

42. Der genehmigungskonforme Betrieb der WEA entsprechend der vorstehenden Nebenbestimmungen ist der Überwachungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durch eine Abnahmemessung nach § 28 BImSchG durch eine hierfür bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen.

Die Bekanntgabe von Stellen für Messungen nach § 26 und § 28 BImSchG erfolgt nach § 29b Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist im Auskunftssystem ReSyMeSa, <http://www.resymesa.de> veröffentlicht.

Die länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG für Ermittlungstätigkeiten in Niedersachsen (siehe Anlage!) sind zu beachten.

Die Messplanung ist rechtzeitig vorher mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: "Bestimmung der Schallemissionswerte", Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW-Richtlinie) einschließlich Schmalbandanalyse ist dabei zu beachten. Über die Auftragsvergabe für die Vermessung ist vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung einen Bericht anzufertigen und zwei gedruckte Ausfertigungen sowie eine digitale Ausfertigung des Messberichtes dem Landkreis Uelzen unmittelbar zu übersenden.

43. Im Rahmen der Abnahmemessung sind die Betriebsgeräusche der WKA für den Vollastbetrieb (Modus 0) zu ermitteln. Hierbei ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des am höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die vorstehend festgesetzten Immissionswerte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung entsprechend der Schallimmissionsprognose der I17 Wind GmbH & Co. KG vom 04.12.2019 (Berichtsnummer I17-SCH-2019-105 Rev.1) in Verbindung mit dem 1. Nachtrag vom 19.05.2020 (Berichtsnummer I17-SCH-2019-105 Rev.1) durchzuführen. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktav-Schalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BIN, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes gilt als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die in der o.g. Immissionsprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
44. Der Nachweis, dass durch den Anlagenbetrieb keine erheblichen Lärmbelastigungen hervorgehoben werden kann auch durch Immissionsmessung(en) erbracht werden.
45. Zur Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise muss die WKA jeweils mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung der Betriebsparameter „P_Act 10 Minuten Mittelwert“ der elektrischen Wirkleistung, „N_Rot“ 10 Minuten Mittelwert der Rotordrehzahl und der „v_W“ 10 Minuten Mittelwert der Windgeschwindigkeit versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweisen ermöglichen.

Schattenwurf:

46. Die WEA ist so zu betreiben, dass an den schutzbedürftigen Gebäuden und deren Außennutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, folgende Immissionswerte an den Immissionsorten IO1 bis IO79 der Schattenwurfprognose der

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK BUSCH GmbH vom 08.05.2019 (Berichtsnummer 451518gkp13) nicht überschritten werden.

8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer.

Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebende Immissionsorte sind dabei schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäuser und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z.B. Terrassen und Balkone), sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

47. Der Richtwert von maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten auf maximal 30 Stunden / Jahr und 30 Minuten / Tag begrenzt werden.
48. Die technische Funktionalität der Schattenwurfabschaltung, die Einmessung maßgebender Immissionsorte, die Richtigkeit der Eingabeparameter und die Plausibilität der Ergebnisse der zugehörigen Steuerungsprogramme sind von einem Sachverständigen zu überprüfen, abzunehmen und der Überwachungsbehörde zu bescheinigen. Der Sachverständige darf an der Programmierung und Einrichtung des zu prüfenden Schattenwurfabschaltmoduls nicht mitgewirkt haben. Der Abnahmebericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme beim Landkreis Uelzen einzureichen.
49. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für die o.g. Immissionsorte registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der Sonnenscheindauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
50. Etwaige Vorbelastungen durch Schattenwurfimmissionen sind zu berücksichtigen. Die berechnete Zusatzbelastung darf höchstens bis zu den o.g. Immissionsrichtwerten der astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten (Gesamtbelastung) ausgeschöpft werden, wobei die für die Zusatzbelastung maßgebende meteorologische Beschattungsdauer aus dem Verhältnis der jeweils zulässigen Gesamtbelastung ($8 \text{ h} / 30 \text{ h} = 26,7 \%$) zu ermitteln ist.
51. Belästigungswirkungen durch Lichtblitze ("Disco-Effekt") sind durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Turm-, Maschinenhaus- und Rotorblattbeschichtung zu minimieren.

Naturschutzrecht

52. Eine Schlussabnahme der naturschutzbezogenen Maßnahmen (siehe Angaben unter Hinweise Naturschutz) ist erforderlich und vom Antragsteller zu beantragen.
53. Folgende Dokumente sind Bestandteil der Genehmigung:
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) für Bostelwiebeck I (OECOS vom 02.04.2019)

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

- Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan für Bostelwiebeck I (OECOS vom 21.04.2020)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für Bostelwiebeck I (OECOS vom 02.04.2019)
- Ausgleichskonzeption (Maßnahmen) (OECOS vom 21.04.2020)
- UVP-Bericht (OECOS vom 11.12.2019)

54. Abweichend von Maßnahme V_{AR} 1: Betriebszeitenregulierung, gilt folgendes:
Die Anlage UKA 01 ist unter folgenden Bedingungen (NMUEK 2016¹, NLT 2014)² im Zeitraum vom 20.04. bis 20.05. sowie vom 01.07. bis 15.10. abzuschalten:

- Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m/s
- Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)
- Niederschlag unter 0,1 mm/min

Die Abschaltung hat über das gesamte Zeitfenster von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu erfolgen.

55. Zur genaueren Eingrenzung der erforderlichen Abschaltzeiten kann ein zweijähriges Gondelmonitoring durchgeführt werden. Dieses muss kontinuierliche, automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in Gondelhöhe in den Zeiträumen von Anfang April bis Ende Oktober umfassen. Zusätzlich muss ein zweites Mikrofon waagrecht ausgerichtet etwa 10 m unterhalb des rotorüberstrichenen Bereichs am Mast befestigt werden. Der genaue Einbauort des zweiten Mikrofons sowie die Durchführung des Gondelmonitorings wird vor einer geplanten Durchführung von der UNB festgelegt.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko betrieben werden können, werden die Abschaltzeiten entsprechend der Untersuchungsergebnisse und nach vorheriger Absprache mit der UNB angepasst. Dies kann bereits nach Ende des ersten Betriebsjahres geschehen.

Abweichend vom UVP-Bericht (Stand 11.12.2019) ist ein Gondelmonitoring an der Anlage UKA 02 nur auf die Anlagen UKA 03 und UKA 04, aber nicht auf die Anlage UKA 01 übertragbar.

56. Der UNB des Landkreises Uelzen sind die Betriebsprotokolle über die Abschaltzeiten mit vollständigen Temperatur- und Winddaten jeweils zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen. Beantragt der Anlagenbetreiber aufgrund eines freiwillig durchgeführten Gondelmonitorings eine Änderung der Abschaltzeiten, ist ein Bericht über das Ergebnis des Gondelmonitorings mit zweitem Mikrofon ebenfalls zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

57. Um das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten (insbesondere Greifvögel) zu reduzieren, sind folgende temporäre Betriebszeiteinschränkungen einzuhalten:

Die WEA sind jeweils bei bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte im Umkreis von 300 m zum Mastfuß abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt vom 15.03. bis 31.08. für drei Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ab Beginn der bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte.

¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (NMUEK): Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Anlage 2 zum Gem. RdErl. D. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 – MU-52-29211/1/300 - Nds. MBl. Nr. 7/2016.

² Niedersächsischer Landkreistag e. V. (NLT, 2014): ARBEITSHILFE - Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014).

Der UNB sind die jeweiligen Flächenvereinbarungen zwischen den Eigentümern der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und dem Antragsteller sowie die Nachweise über die bodenwendenden Arbeiten und die entsprechenden Abschaltzeiten jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

58. Ergänzend zur Maßnahme V_{AR} 4 „Verringerung der Attraktivität des WEA-Umfeldes für Fledermäuse und Greifvögel“ gilt Folgendes (Email von Frau Dietze am 08.06.20):
Die Umgebung des Mastfußes muss für Greifvögel und Fledermäuse unattraktiv gehalten werden. Es dürfen in diesem Bereich keine Sitzwarten geschaffen werden und die Brache um den Mastfuß muss klein gehalten werden (unattraktiv für Kleinsäuger bzw. Insekten, die bevorzugte Nahrung von Greifvögeln bzw. Fledermäusen). Es sollen keine Ansitzstellen (Sitzstangen, Hochsitze) für Greifvögel geschaffen werden. Ebenfalls ist eine Gehölzbepflanzung am Mastfuß während der gesamten Betriebszeit nicht zugelassen, Die Pflege und Mahd dieser Flächen, sowie der geschotterten Stellflächen und deren Ränder ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Herbst durchzuführen.
59. Ergänzend zu Maßnahme M2 „Anlage von lockeren Gehölzpflanzungen der Wertstufe IV“ soll der 10 m breite Randstreifen als selbstbegründende Ackerbrache angelegt werden. Die Bewirtschaftung erfolgt analog zu dem „Ruderal-/Zwischensaum“ mit einer sporadischen Mahd Ende September um einer Verbuschung entgegenzuwirken.

Die Umsetzung der Maßnahmen M1 „Ersatzpflanzungen von Gehölzen der Wertstufe E“ und M2 „Anlage von lockeren Gehölzpflanzungen der Wertstufe IV“ hat spätestens zu Beginn der Vegetationsperiode nach Baubeginn zu erfolgen.

60. Ergänzend zu Maßnahme V_{AR} 2 „Bauzeitenbeschränkung Offenland“ gilt:
Werden folgende Arbeiten innerhalb der Brutzeit der Vögel des Offenlandes (01.03. – 15.08.) durchgeführt, sind diese durch die ökologische Baubegleitung zu kontrollieren, damit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können:
- Baufeldfreimachung
 - Erd- und Wegebauarbeiten
 - Bau der WEA
 - Herstellung der Kompensationsflächen M1 „Ersatzpflanzung von Gehölzen der Wertstufe E“ und M2 „Anlage von lockeren Gehölzpflanzungen der Wertstufe IV“

61. Ist eine ökologische Baubegleitung notwendig, so gilt hierfür folgendes:
Die ökologische Baubegleitung ist der UNB vor Baubeginn namentlich zu benennen und deren Fachkenntnis (z.B. durch entsprechende Fortbildung) nachzuweisen. Die ökologische Baubegleitung darf vorher nicht in der Antragstellung betreffender WEA mit Gutachten oder Projektierung involviert gewesen sein. Örtlich auftretende Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes (siehe oben) sind durch die Baubegleitung bedarfsgerecht zu dokumentieren und der UNB ist nach Abschluss der Arbeiten ein Bericht vorzulegen. Arbeiten, bei denen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sind 14 Tage vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Sollte die ökologische Baubegleitung vor Beginn oder während der Bauarbeiten Hinweise auf das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG vorfinden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

62. Angrenzende oder im Baufeld vorhandene Baum-/Gehölzbestände sind bei den erforderlichen Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beschädigungen zu schützen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Hinweise Naturschutz:

63. Zusätzlich sollte im Umkreis von 500 m um die WEA auf den Anbau von Wintergerste verzichtet werden um eine Brut der Wiesenweihe in WEA-Nähe effektiv zu verhindern.
64. Bei Gehölzpflanzungen findet die Schlussabnahme in der Regel (bei sach- und fachgerechter Pflanzung und anschließender Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über drei Jahre) nach dem dritten Standjahr der Gehölze durch die UNB statt. Bei unsachgemäßer Durchführung (z.B. größere Pflanzausfälle bei fehlender Pflege) kann sich der Abnahmetermin entsprechend verschieben. Sofern vom Bauherren gemäß Genehmigung eine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Durchführung von naturschutzbezogenen Maßnahmen gestellt werden muss, gilt für die Rückzahlung der Sicherheitsleistung: Bei Gehölzpflanzungen werden in der Regel 50 % der Sicherheitsleistung rückerstattet, wenn die Erstkontrolle der Pflanzmaßnahme durch die UNB nach der Pflanzung deren ordnungsgemäße Durchführung bestätigt. Die restlichen 50 % der Sicherheitsleistung werden unmittelbar nach erfolgter Schlussabnahme der Gehölzpflanzung durch die UNB von der Genehmigungsbehörde rückerstattet.

Wasserrecht

Allgemeiner Gewässerschutz

65. Das im Rahmen der Baumaßnahme zur Verwendung kommende Bodenmaterial für z.B. Sauberkeitsschicht, Bodenaustausch oder Füllboden zum Anfüllen der Fundamente sowie zum Verfüllen der Gruben nach Rückbau der Windkraftanlagen (sofern nicht der anstehende Boden verwendet wird) muss den Ansprüchen gem. LAGA M 20, Zuordnungswert Z 0 entsprechen, um mögliche Beeinträchtigungen für das Grundwasser auszuschließen.
66. Sofern das Fundament der WEA nicht wie geplant als Flachgründung, sondern als Tiefgründung ausgeführt, oder aber Bau- oder Anlagenteile sich im Grundwasser befinden werden, ist dazu rechtzeitig vorher die Zustimmung der unteren Wasserbehörde sowie eine dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Hinweis zum Allgemeinen Gewässerschutz:

67. Grundwasserabsenkungen, die für die Herstellung der Fundamente während der Bauzeit ggfls. erforderlich werden, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Entsprechende Antragsunterlagen (zweifach; mit Angaben zu: Absenkdauer, Absenktiefe, Größe der Baugrube, voraussichtlicher Beginn der Absenkung, Flurstück, Flur, Gemarkung, Eigentümer des Grundstückes, Verbleib (Ableitung) des geförderten Wassers; mit den Anlagen: Übersichtskarte 1 : 25.000, Lageplan 1 : 5.000 oder gleichwertiger Flurkartenauszug, Darstellung des Bauwerkes) sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uelzen rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

In Ausnahmefällen kann von einer formellen Erlaubnis abgesehen werden, wenn nur geringe Wassermengen entnommen werden müssen. Auskunft hierzu erteilt die untere Wasserbehörde des Landkreises Uelzen unter der Tel. Nr. 0581/82-404.

Bodenschutz

68. Die Baufeldgrenzen (Anlagenstandort, Kranstell- und Logistikflächen, Wege) sind vor Baubeginn in der Örtlichkeit dauerhaft kenntlich zu machen und angrenzende Flächen gegen Befahrung und allgemeine Nutzung zu sichern (z.B. durch Holzpfähle, verbunden mit Spanndraht, welcher mit Flatterbandstreifen kenntlich gemacht ist).
69. Eine Durchmischung von Bodenmaterial unterschiedlicher Eignungsgruppen gemäß DIN 19731 im Zuge des Bodenabtrags ist nicht zulässig. Bodenhorizonte sind beim Ausbau zu trennen und getrennt zu lagern. Auf für die Lagerung von Bodenaushub in Anspruch genommenen Flächen

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

müssen die natürlichen Bodenverhältnisse durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.

70. Die für die Herrichtung der Anlagenstandorte, die Herstellung der Baustraßen bzw. der Zuwegungen und der Kranstellflächen zur Verwendung kommenden Baustoffe müssen die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ sowie die Anforderungen der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (Stand: 06.11.2003) einhalten.
Der unteren Bodenschutzbehörde sind die entsprechenden Gütenachweise rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.
Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Mengennachweis (Lieferscheinkopien) der eingesetzten Ersatzbaustoffe vorzulegen.
71. Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dazu sind die Fundamente bei Flachgründungen komplett inkl. der Sauberkeitsschicht aus dem Boden zu entfernen. Bei Pfahlgründungen dürfen die Pfähle im Erdreich verbleiben.
72. Bei der Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte des Anhanges 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten. Das Verfüllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht muss die Anforderungen der Einbauklasse 0 der Technischen Regeln Bodenmaterial (Stand: 05.11.2004) der LAGA-Mitteilung 20 einhalten.

Bei der Wiederverfüllung ist standorttypisches Bodenmaterial zu verwenden, welches horizontweise entsprechend der ursprünglichen Lagerung einzubauen ist. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

73. Der Mutterboden ist getrennt vom restlichen Aushub bis zum Wiedereinbau zu lagern und zwar in Trapezmieten mit einer Breite von maximal 5 m und einer Höhe bis zu 1,30 m. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate soll die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen begrünt werden (z.B. Luzerne, Lupine oder Ölrettich). Sie ist so zu gestalten, dass Niederschläge nicht mehr als nötig abfließen, sondern in der Miete versickern. Mutterbodenmieten dürfen weder durch Befahren noch auf sonstige Weise verdichtet werden.
74. Alle Arbeiten haben unter schonender Behandlung des Bodens bei möglichst trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu erfolgen. Zur Vermeidung von Strukturschäden ist diesem Aspekt auf sensiblen Flächen mit z. B. hohem Grundwasserstand besonders Rechnung zu tragen.
Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.
75. Für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vorzusehen. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.
Der Unteren Bodenschutzbehörde ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung und zum Bodenmanagement vorzulegen. Die Ansprechpartner für die bodenkundliche Baubegleitung sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

76. Arbeiten im Bereich von Altablagerungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Uelzen abzustimmen.

Technischer Gewässerschutz

77. Der Fußboden des Turms der WEA ist flüssigkeitsdicht und so herzustellen, dass eventuell auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten zurückgehalten werden und nicht nach außen auf ungesicherte Bereiche ablaufen können (z. B. durch Abdichten der Kabeldurchführungen etc.). Entwässerungseinrichtungen sind unzulässig.

78. Flüssigkeitsbeinhaltende Anlagenteile -z. B. die Getriebe oder der Trafo - sind mit Auffangeinrichtungen/-wannen so auszurüsten, dass bei Undichtheiten das maximal mögliche Austrittsvolumen bzw. die gesamte vorhandene Flüssigkeit des Anlagenteils gefahrlos zurückgehalten werden kann.

79. Das bei Reinigung der Rotorblätter anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Hinweise für den technischen Gewässerschutz

80. Der Antrag beinhaltet keine Angaben über die Bauart und Eignung der vorgesehenen Auffangwannen.

Entsprechend den Antragsunterlagen sind die WEA gemäß § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 in die Gefährdungsstufe A einzuordnen. Die wasserrechtlichen Anforderungen sind daher eigenverantwortlich einzuhalten.

81. Auf § 130 des Nds. Wassergesetzes (NWG) - Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen - bzw. auf die entsprechenden Vorschriften der jeweils gültigen Fassung des NWG wird hingewiesen.

82. Auf § 23 der AwSV - Anforderungen an das Befüllen und Entleeren - wird hingewiesen.

83. Die beschriebenen Auflagen sind erforderlich, um mindestens den gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz geforderten Schutz der Schutzgüter Gewässer und Boden zu erreichen (Sorgfaltspflicht).

Arbeitsschutz- und Gerätesicherheitsrecht

Maschinen und Geräte

84. WEA sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV).

Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass

- die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht, und
- die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

Die EG-Konformitätserklärungen sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der WEA zur Einsichtnahme aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.

Beleuchtung

85. Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend der ASR 7/4 zu installieren (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 3.4 des Anhangs zur ArbStättV).

Gefährdungsbeurteilung

86. Die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Gefahrstoffverordnung festzulegen. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten „Wartung und Instandsetzung, Prüfung“ zu beurteilen. Die hiernach notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind betrieblicherseits umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen. Vgl. DGUV 203-007 (BGI 657) Windenergieanlagen vom März 2014, Herausgeber Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

87. Für Arbeiten in engen Räumen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der DGUV-Regel 113-004 vom Juli 2013 die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Arbeiten in engen Räumen dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten in engen Räumen ist vom Unternehmer oder seinem Beauftragten ein Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgeführt sind.

Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden kann, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.

Bei Ausstellung eines Erlaubnisscheines haben der Aufsichtführende, der Sicherungsposten und – sofern vorhanden – der Verantwortliche eines Fremdunternehmens (Auftragnehmers) durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.

Kennzeichnungen

88. Der Zutritt in die Anlage ist gegen die Benutzung durch Unbefugte zu sichern. Das Zutrittsverbot ist durch das Verbotsschild D-P006 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR 1.3 vom Februar 2013 zu kennzeichnen.

89. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ist an gut sichtbarer Stelle die notwendige Sicherheitskennzeichnung vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.

Schaltungen bzw. Montagearbeiten an Nieder- und Mittelspannungsanlagen dürfen nur von schaltberechtigten Personen nach vorheriger Freischaltung durchgeführt werden.

Instandhaltung

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

90. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten darf nur durch hierfür ausgebildete bzw. unterwiesene Personen erfolgen. Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Persönliche Schutzausrüstung / PSA

91. Alle Beschäftigten sind mit der jeweils erforderlichen PSA auszustatten. Bei witterungsbedingten Gefährdungen ist Schutzkleidung gegen Wind, Nässe, Kälte bzw. Sonne zur Verfügung zu stellen und zu nutzen. PSA gegen Absturz sowie die hierfür vorgesehenen Anschlagpunkte sind zu nutzen.

Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

92. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3).

Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehungen) nicht möglich ist.

In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3 und BGR 198 "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz").

Leitern/Steiggänge

93. Für Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift VBG 74) und Schutzeinrichtungen (z.B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Haltegurte nach DIN EN 358, Verbindungsmittel nach DIN EN 353-2, Falldämpfer nach DIN EN 361, Verbindungsmittel nach DIN EN 354, Falldämpfer nach DIN EN 355) vorzusehen.

An Leitern und Steigeisengängen müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhepodeste vorhanden sein.

Elektrische Anlage

94. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

- vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
- in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3, vormals BGV A3).

Die Prüfbescheinigung vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft ist vorzulegen.

Feuerlöscher-, Rettungs- und Erste Hilfe-Einrichtungen

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

95. Die Ausrüstung der Anlage mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen und Rettungsausrüstungen nach Art, Anzahl und Standorten ist im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr durchzuführen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer. 2.2 des Anhangs zur ArbStättV).
96. In der Anlage sind die erforderlichen Mittel zur "Ersten Hilfe" bereitzustellen. Die Aufbewahrungsorte müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und nach BGV A 8 "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" gekennzeichnet sein (§ 4 ArbStättV).
97. Im Brandfall ist entsprechend der VDE 0132 „Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen“ die Netzeinspeisung abzuschalten.

Flucht- und Rettungsplan

98. Es ist ein Flucht- und Rettungswegeplan zu erstellen und in den WEA an gut sichtbarer Stelle dauerhaft auszuhängen. Dieser soll mindestens enthalten:
- Regeln für das Verhalten im Brandfall
 - Regeln für das Verhalten bei Unfällen
 - Lage und Zugänglichkeit der Rettungswege
 - Lage der Rettungsgeräte inkl. Lage von Anschlagpunkten PSA zum Schutz gegen Absturz
 - Lage von vorhandenen Feuerlöschern
 - Lage von vorhandenen Verbandkästen
 - Sonstiges, z.B. Notruffeinrichtungen
 - Möglichkeiten der Rettung darstellen, z.B. für eine Notabseilung
 - Eigenrettung über das Maschinenhausdach mittels Abseilgerät im Falle eines Brandes im Turmfuß oder eines verrauchten Turmes
99. Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung oder Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger; technische Angaben über die Anlage, u.a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu aktualisieren. Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in den WEA auszuhängen.

Die WEA muss mittels Anlagenkennzeichnung (Hinweisschild) eindeutig identifizierbar sein; Anfahrtswege zur WEA sind mit den örtlich zuständigen Rettungskräften abzustimmen.

Betriebsanweisung

100. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
 - im Gefahrenfall,
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisung ist ab Inbetriebnahme der WEA jeweils an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

101. Befahranlagen sind Aufzugsanlagen i.S. der Betriebssicherheitsverordnung und daher vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Veränderungen, und wiederkehrend (Hauptprüfung) durch eine zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS nach §§ 15 und 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV prüfen zu lassen. Hierüber ist Nachweis zu führen.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Betreiber nach § 3 Absatz 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen nach Anhang 1 Nummer 4.2 BetrSichV festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Zu beachten ist auch § 17 Absatz 2 BetrSichV zur Kennzeichnung der Prüfung in der Kabine der Aufzugsanlage.

Auf die besonderen Vorschriften für Aufzugsanlagen nach Anhang 1 Nr. 4 BetrSichV wird hingewiesen (zum Beispiel Zweiwege-Kommunikationssystem, Notfallplan, regelmäßige Inaugenscheinnahme, Funktionskontrolle).

102. Bei der Durchführung des Vorhabens ist die Baustellenverordnung (BauStellV) zu beachten.

103. Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (§ 3 Absatz 6 BetrSichV). Dies gilt auch für überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 2 Absatz 13 BetrSichV.

104. Bei Arbeiten an Windenergieanlagen ist die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ zu beachten. Ferner wird auf DGUV 203-007 (BGI 657) „Windenergieanlagen“ hingewiesen.

105. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Luftfahrtrecht

Kennzeichnung

106. Die WEA ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Tageskennzeichnung

107. Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Nachtkennzeichnung

108. Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Installation

109. Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Stromversorgung

110. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Sonstige Luftrechtliche Nebenbestimmungen

111. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung

112. Da die WEA aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

5212/30316-3 (34/19)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10312)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

113. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, unter Angabe des Zeichens **Infra I 3_II-135-19-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.

Bodendenkmalpflege

114. Im Bereich der vorliegenden Planungen sind in der Gemarkung Eddelstorf abgängige Grabhügel bekannt. Diese sind mit Sicherheit als Reste einer ehemals größeren Anzahl von Grabhügeln anzusprechen. Im gesamten Bereich muss daher mit dem Auftreten von obertägig nicht erkennbaren, bzw. bisher nicht bekannten Funden oder Befunden gerechnet werden. Daher wird hier vorsorglich auf die gesetzliche Meldepflicht derartiger Objekte hingewiesen. Die Meldepflicht besteht auch für die ausführenden Baufirmen. Das Unterlassen einer Fundmeldung stellt eine erhebliche Ordnungswidrigkeit dar (§ 14(1) und §14 (2) NdsDschG).

115. Der Beginn von Erdarbeiten ist der Kreisarchäologie anzuzeigen, damit eine entsprechende Baustellenbeobachtung vorgenommen werden kann.

116. Bei allen Erdarbeiten ist auf archäologische Funde und Bodenfunde zu achten. Derartige Funde sind bei der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Uelzen, Kreisarchäologie (Ansprechpartner Herr Dr. Fred Mahler, Tel. 0581/76533), zu melden (§14 NDSchG). Fundmeldungen werden sofort erledigt. Die untere Denkmalschutzbehörde wird alle Möglichkeiten nutzen, um Verzögerungen der Erd- und Bauarbeiten zu vermeiden. Durch Mitwirkung des Antragstellers können die erforderlichen Maßnahmen unterstützt und beschleunigt werden.

Erschließung

117. Anfallendes Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück der Versickerung zuzuführen, Schmutzwasserbeseitigung ist nicht erforderlich. Im Rahmen des vorbeugenden Objektschutzes ist durch den Eigentümer die ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

IV. Begründung

Zu I. 1.:

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG hat am 08.03.2019 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA sowie Nebenanlagen entsprechend den Antragsunterlagen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG gestellt.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) folgende Stellen und Behörden beteiligt:

- Gemeinde Altenmedingen
- Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
- Landkreis Lüneburg
- Flecken Dahlenburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde –
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Celle-Uelzen Netz GmbH

-Landkreis Uelzen:

Umweltamt

- +Untere Wasserbehörde
- +Untere Naturschutzbehörde
- +Untere Bodenschutzbehörde

Amt für Bauordnung und Kreisplanung:

- +Untere Bauaufsichtsbehörde
- +Untere Landesplanungsbehörde
- +Untere Denkmalschutzbehörde

Amt für Kreisstraßen

Kreisarchäologie

Die beteiligten Behörden haben den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Abschnitt III. berücksichtigt wurden.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), grundsätzlich eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Dabei wurden die eingereichten Antragsunterlagen u.a. von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen geprüft. Aus der Tatsache heraus, dass im Radius 1 und 2 gem. Windenergieerlass (2016) das Vorkommen mehrerer WEA-empfindlicher Brutvögel (Greif- und Großvogelarten) zu verzeichnen ist, kam die Untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass ein vollumfängliches UVP-Verfahren durchzuführen ist. Daneben war zu berücksichtigen, dass neben der beantragten Einzelanlage im Vorranggebiet weitere WEA errichtet und betrieben werden sollen, so dass von kumulierenden Wirkungen auszugehen ist. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wurde daher als Ergebnis der durchgeführten

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Vorprüfung festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde gem. § 5 UVPG ebenso wie Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 29.11.2019 öffentlich bekannt gemacht und ein Erörterungstermin zunächst für den 26.03.2020 festgesetzt.

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung und die Ergebnisse der UVP-Vorprüfung für das Projekt Bostelwiebeck Antrag I und Bostelwiebeck Antrag II wurden während des Zeitraums vom 16.12.2019 bis zum 15.01.2020 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG in den Diensträumen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und bei der Genehmigungsbehörde zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Des Weiteren konnten der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden.

Bis einschließlich 15.02.2020 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Innerhalb der Einwendungsfrist ist bei der Genehmigungsbehörde ein Einwendungsschreiben einer Einwenderin eingegangen.

Der o.g. festgesetzte Erörterungstermin konnte aufgrund einer Schließung des Kreishauses wegen der Ausbreitung des Coronavirus nicht durchgeführt werden (bekannt gegeben am 19.03.2020). Nach erfolgter Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG wurde daraufhin entschieden, entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV auf einen persönlichen Erörterungstermin zu verzichten und die in den Einwendungen vorgetragenen Belange im Genehmigungsbescheid schriftlich aufzugreifen.

Nach behördlicher Einschätzung konnte auf eine Erörterung der eingegangenen Einwendung verzichtet werden, da die Einwenderin das Vorhaben als solches kategorisch ablehnt. Eine Annäherung der bestehenden Positionen war daher nicht zu erwarten. Eine Erörterung der Einwendungen erschien auch bereits deshalb verzichtbar, da in großen Teilen etwaige formelle Verfahrensfehler gerügt wurden, bzw. Bezug genommen wurde auf das durchgeführte Zielabweichungsverfahren vom Regionalen Raumordnungsprogramm zu dem Genehmigungsverfahren für Bostelwiebeck Antrag II (WEA UKA 02 – 04, Az. I20190034). Der der Antragstellerin erteilte Zielabweichungsbescheid wird von der Einwenderin derzeit vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg beklagt. In dem Gerichtsverfahren erfolgt hierzu eine umfassende Würdigung. Zudem wurden wesentliche Teile der Einwendungen bereits in den Parallelverfahren in einem Erörterungstermin am 30.04.2020 mit der Einwenderin umfassend erörtert (Az. I20190018, I20190020, I20190021). Weiterhin wurde angesichts der Corona-Pandemie auch durch das Bundesumweltministerium mit Schreiben vom 03.04.2020 an die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) ausgeführt, dass „angesichts der gesundheitlichen Risiken, die derzeit mit einer Ansammlung von Personen verbunden sein können, die zuständige Behörde einen Verzicht auf die Durchführung des Erörterungstermins ermessensfehlerfrei begründen und auch vorgesehene Termine absagen kann“.

Der Wegfall des Erörterungstermins gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV wurde am 30.04.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen sind mit den Nebenbestimmungen unter Pkt. III berücksichtigt worden. Sofern die Einwendungen keine Berücksichtigung fanden, werden sie zurückgewiesen.

Zu den Einwendungen, die zu den nachfolgend aufgeführten Themenblöcken zusammengefasst wurden, ist Folgendes anzumerken:

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

1. Fehler in der Öffentlichkeitsbeteiligung

1.1 Fehlerhafte Einwendungsfrist in der öffentlichen Bekanntmachung

Der Einwender irrt, denn die Einwendungsfrist wurde korrekt bestimmt, wodurch kein Verfahrensfehler vorliegt. Bei der Berechnung der Auslegungsfrist wird der Tag, an dem die Unterlagen erstmals ausgelegt wurden, mitgezählt (vgl. § 187 Abs. 2 Satz 1 BGB). Die Auslegungsfrist endet daher mit Ablauf desjenigen Tages des nächsten Monats, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht (vgl. § 188 Abs. 2, 2. Alternative BGB). Diese Berechnung wurde korrekterweise vorgenommen und im Bekanntmachungstext niedergelegt.

Weiterhin kann sich nur derjenige auf eine vermeintlich falsche Einwendungsfrist berufen, der tatsächlich daran gehindert war, zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Der vorhandene Einwender hat form- und fristgerecht Einwendung erhoben und ist allein deshalb nicht beschwert.

1.2 Unzureichende Bezeichnung der veröffentlichten Antragsunterlagen in der öffentlichen Bekanntmachung

Die Einwendung ist unbeachtlich, zumal die darin zitierte Entscheidung des BVerwG nur teilweise wiedergegeben wurde:

"Welche Anforderungen, § 9 I a Nr. 5 UVPG an die Auslegungsbekanntmachung stellt, wird unterschiedlich beantwortet. Zum Teil wird vertreten, dass die Vorschrift die Angabe verlange, welche Unterlagen nach § 6 UVPG vom Vorhabenträger vorgelegt wurden; das erfordere zwar nicht die Bekanntmachung sämtlicher Antragsunterlagen, aber eine vollständige Liste der für die Umweltauswirkungen entscheidungserheblichen Unterlagen (so Hofmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht I, UVPG, Stand Aug. 2015, § 9 Rn. 45). Andere (etwa Wagner in Hoppe/Beckmann, UVPG, 4. Aufl. 2012, § 9 Rn. 29) halten demgegenüber einen „aussagekräftigen Überblick“ für ausreichend. Aber selbst dieser geringeren Anforderung wird der hier zur Beurteilung stehende Bekanntmachungstext mit der Angabe, der „Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen)“ liege öffentlich aus, nicht gerecht. Der Hinweis auf „entscheidungserhebliche Unterlagen“ gibt lediglich den Gesetzeswortlaut wieder, enthält aber keine Angaben dazu, welche Unterlagen konkret vorgelegt wurden."

Eine zusammenfassende Darstellung der mit dem Antrag ausgelegten Antragsunterlagen war im Bekanntmachungstext enthalten. Ein Verfahrensfehler ist daher nicht festzustellen.

Im Übrigen hat das BVerwG festgestellt, dass diesbezügliche etwaige „Verfahrensfehler führen gem. § 4 I a UmwRG nF iVm § 46 VwVfG weder zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses noch – als rechtliches Minus – zur Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit, weil die Fehler nach der Überzeugung des Senats die Entscheidung in der Sache offensichtlich nicht beeinflussen haben.“ (BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 – 4 A 5/14, beck-online Rn. 37).

1.3 Unvollständige Offenlage von Gutachten und Stellungnahmen

Soweit gerügt wird, dass das Einwendungsschreiben vom 21.11.2019 zu den Parallelverfahren I20190018, I20190020 und I20190021 nebst der mit diesem Schreiben eingereichten Gutachten (Ornithologische Untersuchungen von Herrn Dr. Dierschke, Gavia EcoResearch, für die Potenzialfläche 43 sowohl für 2018 als auch für 2019 sowie die Prüfung der fledermauskundlichen Untersuchung im Kontext des Genehmigungsverfahrens im Windpark Altenmedingen der „Stiftung Fledermaus“ vom 20.11.2019) ebenfalls hätten ausgelegt werden müssen, liegt hierin kein Verfahrensfehler. Die Offenlage von Stellungnahmen aus Parallelverfahren wird weder gesetzlich noch verordnungsrechtlich gefordert und ist daher auch nicht erforderlich.

1.4 Kein Hinweis auf UVP-Pflicht für WEP Bostelwiebeck II

Es wurde eingewendet, dass in der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt (vom 03.12.2019 zu Bostelwiebeck I und Bostelwiebeck II) kein Hinweis auf die UVP-Pflicht für die drei WEA (UKA 02 - 04) des Projektes Bostelwiebeck II enthalten sei. Dies ist unbeachtlich, da die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung für das Windenergieprojekt Bostelwiebeck II am 05.12.2019 im UVP-Portal des Landes Niedersachsen erfolgt ist. Die Form der Bekanntmachung liegt diesbezüglich im Ermessen der Behörde.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag

08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag

08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

2. Immissionsschutz

2.1 Lärmbelastung durch das Vorhaben

Im vorliegenden Nachtrag vom 19.05.2020 zum Schallimmissionsgutachten mit der Berichtsnummer I17-SCH-2019-105 Rev. 1 für den Standort Bostelwiebeck I vom 04.12.2019 wurde die Serienstreuung der Vorbelastungsanlagen der Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG (1. Bauabschnitt) nicht entsprechend den LAI-Hinweisen mit 1.2 dB(A), sondern mit dem vom Hersteller ausgewiesenen Wert von 0.8 dB(A) berücksichtigt. Diese Vorgehensweise ist aus genehmigungsbehördlicher Sicht nicht zu beanstanden, zumal zu berücksichtigen ist, dass keine Messung vorliegt und somit die mit Sicherheiten beaufschlagten Emissionswerte nur abgeschätzt wurden. Nach den Ergebnissen der Neuberechnung sind keine IRW-Überschreitungen zu erwarten.

Der Empfehlung nach 4.2 Einführung der "Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wird in der vorliegenden Beurteilung nicht gefolgt, weil bei der inzwischen 20-jährigen Überwachungspraxis keine Lärmbeschwerden vorgetragen wurden, die ein überwachungsbehördliches Einschreiten erforderten. Lärmbeschwerden sind durchaus bekannt geworden, jedoch waren diese auf Betriebsstörungen zurückzuführen, die in der Regel vom Betreiber zeitnah behoben wurden, um mögliche Folgeschäden (Schäden an beweglichen Teilen, Brand usw.) zu vermeiden.

Weiterhin wird davon ausgegangen, dass die in der Immissionsprognose berücksichtigten Schallleistungspegel, die dem Betreiber vom Anlagenhersteller immerhin garantiert werden, aufgrund inzwischen langfristiger Erfahrungen bei der Herstellung und dem Betrieb von WEA messtechnisch nachgewiesen werden können. In der Immissionsprognose wurden Sicherheitszuschläge berücksichtigt, sodass es nach behördlicher Einschätzung hinreichend wahrscheinlich ist, dass keine erheblichen Lärmbelastungen zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen erscheint es rechtlich bedenklich, den Nachtbetrieb pauschal entsprechend der o.g. Empfehlung zu untersagen, zumal die Überwachungsbehörde nicht daran gehindert ist, bei widererwartend auftretenden Beschwerden nach genauer Prüfung des Einzelfalls ggf. unverzüglich Maßnahmen zum Lärmschutz anzuordnen.

2.2 Beeinträchtigungen durch Schattenschlag

Für die Begrenzung von Einwirkungen durch Lichtimmissionen (hier: Schattenwurfimmissionen) im der Erholung dienenden Außenbereich fehlt es an Rechtsgrundlagen und somit auch an einer entsprechenden genehmigungsbehördlichen Regelungsbefugnis.

Im Übrigen wird die Einhaltung der IRW für Lichtimmissionen durch den Vollzug der immissionschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sichergestellt.

3. RROP

3.1 Entgegenstehende Ziele der Raumordnung

Die drei unter dem Az. I20190034 beantragten Anlagen (UKA 02, UKA 03 und UKA 04) liegen außerhalb der im RROP dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung. Deren geplante Standorte waren lediglich im 1. sowie im 2. Entwurf des RROP aus den Jahren 2015 bzw. 2016 als Teil des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 43 Bostelwiebeck dargestellt. Im 3. Entwurf aus dem Jahr 2017 wurde das Vorranggebiet aufgrund von Beobachtungen des Schwarzstorchs verkleinert, so dass die Standorte der beantragten Anlagen nun außerhalb des Vorranggebietes lagen.

In den Jahren 2018 und 2019 hat die Antragstellerin Untersuchungen vornehmen lassen, wonach in der Wiebeck kein Horst des Schwarzstorchs existiert und ein vorhandener potentieller Großvogelhorst im Reisenmoor nicht vom Schwarzstorch besetzt ist. Die aus raumordnungsrechtlicher Sicht vorsorgliche Verkleinerung des Gebietes wurde aufgrund der Sachlage über ein Zielabweichungsverfahren als nachgelagertes Verwaltungsverfahren angepasst.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Da somit gemäß den vorgenommenen Untersuchungen die Voraussetzungen zum Ausschluss der Windenergienutzung auf der für die WEA UKA 02 – UKA 04 vorgesehenen Fläche nicht vorlagen, wurde von der Antragstellerin beim Landkreis Uelzen als zuständige Untere Landesplanungsbehörde am 13.06.2019 ein Antrag auf Zielabweichung gestellt. Die Abweichung betrifft hierbei die in Kapitel 4.2 02 Satz 1 und 2 festgelegten Ziele des RROP (Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in der Zeichnerischen Darstellung, Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb dieser Vorranggebiete).

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen als in ihrem Belang berührte öffentliche Stelle hat ihr Einvernehmen zur Zielabweichung erteilt. Die Gemeinde Altenmedingen hat mit Stellungnahme vom 30.08.2019 Argumente gegen die Zulassung der Zielabweichung vorgebracht, diese wurden jedoch von der Unteren Landesplanungsbehörde im Rahmen der Abwägung verworfen. Die Erteilung des Bescheides auf Zielabweichung erfolgte am 10.10.2019.

Der Einwender hat am 08.01.2020 Klage gegen den positiven Zielabweichungsbescheid vom 10.10.2019 beim Verwaltungsgericht Lüneburg eingereicht (Aktenzeichen: 2 A 6/20). Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dessen Bescheidung gehört nicht zum hiesigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. In dem Klageverfahren wird der Einwender als Kläger vollumfänglich gehört.

3.2 Rotorüberstreifflächen außerhalb des Vorranggebiets

Im RROP 2019 wurden die Vorranggebiete Windenergienutzung anhand eines schlüssigen Gesamtkonzeptes auf der Grundlage von harten und weichen Tabuzonen ermittelt. Die hier vorgelegte Planung verstößt nicht gegen dieses Konzept. Der Standort der geplanten WEA UKA 01 liegt innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung Bostelwiebeck (43).

Die Standorte der WEA UKA 02 – UKA 04 entsprechen den Standorten der Anlagen, die Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens waren und für die eine Zielabweichung von den o.g. Zielen des RROP 2019 zugelassen wurde.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen. Der Begründung zum RROP 2019 des Landkreises Uelzen ist auf S. 110 im Kapitel 3.2.7 zu entnehmen, dass der Landkreis einen anderen Ansatz als den, welcher im Urteil des VG Hannover dargestellt wird, verfolgt. In der „gebiets(flächen-)bezogenen Abwägung“, Teilkapitel „Belang Flächenzuschnitt“ wird ausgeführt, dass sich

„nach Auffassung des Landkreises [...] jedoch lediglich der Turm der Windenergieanlage innerhalb der ausgewiesenen Flächen befinden [muss], die vom Flügel überstrichene Fläche darf sich im Rahmen der Maßstäblichkeit des RROP mindestens teilweise auch außerhalb dieser Fläche befinden.“

Zudem wird in Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass des Landes Niedersachsen (Fußnote *) auf Seite 192) in der Begründung des RROP darauf hingewiesen, dass das OVG Lüneburg im Berufungsurteil zum genannten Urteil des VG Hannover nicht abschließend geklärt hat, ob die komplette WEA mitsamt ihren Rotoren innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung liegen muss. Der Landkreis Uelzen besitzt somit einen gewissen Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Frage, ob Teile der Rotoren über die Grenze eines Vorranggebietes Windenergienutzung herausragen dürfen. Mit der oben zitierten Festlegung bewegt sich der Landkreis innerhalb des ihm zustehenden Ermessensspielraums. Es obliegt nicht der Regionalplanung, parzellenscharfe Planungsaussagen zu treffen. Dies ergibt sich bereits aus der maßstabsbedingten raumplanerischen Unschärfe der Regionalplanung.

4. Entgegenstehender Artenschutz

4.1 Avifauna

4.1.1 Tatsächliche Situation 2019 (Kartierung von Gavia EcoResearch 2018 und Gavia EcoResearch 2019)

Entgegen der vorgetragenen Einwendung entspricht die Aktualität der vorgelegten Daten dem hier maßgeblichen niedersächsischen Windenergieerlass (Vgl. Kapitel 5.3 Datenaktualität: „Diese Untersuchungsergebnisse dürfen nicht älter als sieben Jahre sein, sollten aber optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein“). Die im Jahr 2015/ 2016 von der OECOS GmbH erhobenen Daten (vgl. Fachgutachten Brutvögel und Fachgutachten Gast- und Zugvögel jeweils mit Stand März 2016, siehe

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Genehmigungsanträge jeweils unter Punkt 13.5.2) waren zum Zeitpunkt der Antragstellung lediglich vier bzw. drei Jahre alt. Auch zum jetzigen Zeitpunkt sind die Ergebnisse nach Erlasslage nicht als veraltet anzusehen

Im Rahmen der Prüfung des Genehmigungsantrags wurden zudem die o.g. im Rahmen der Einwendungen vorgelegten Kartierungen aus den Jahren 2018 und 2019 sowie die vom Bürgerwindpark Altenmedingen in parallel anhängigen Genehmigungsverfahren vorgelegten Unterlagen mitberücksichtigt. Dabei wurde festgestellt, dass die von Herrn Dr. Dierschke in 2019 durchgeführten Untersuchungen zur Avifauna der Potenzialfläche 43 Brutplätze der Arten Rohrweihe, Wiesenweihe und Kranich aufweisen, die bei vorangegangenen Untersuchungen des Gebietes zwischen 2014 und 2018 noch nicht vorhanden waren. Daher wurde durch die Antragstellerin ein Zwischenbericht zu Avifaunistischen Kartierungen 2020 der OECOS GmbH vom 04.05.2020 vorgelegt. Danach können nach vorläufigem Stand der avifaunistischen Geländeerhebungen die Aussagen aus den vorjährigen Beobachtungen nicht bestätigt werden.

4.1.2 Vorkommen der Wiesenweihe

Wiesenweihen brüten in der Agrarlandschaft aufgrund der Kulturfolge jedes Jahr an anderer Stelle, sie haben aber eine gewisse Brutgebietstreue (Grajetzky 2020)³. Im Jahr 2019 fand eine Brut der Wiesenweihe innerhalb der Vorrangfläche statt (Dierschke 2019)⁴.

Zunächst ergibt sich nicht bereits aufgrund des Nachweises einer Art das Eintreten eines Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. Leitfaden Artenschutz S. 218, Spalte rechts, 1. Absatz). Auch der im niedersächsischen Leitfaden Artenschutz genannte Radius 1 für die Wiesenweihe von 1.000 m ist nicht als Regelvermutung für eine Erfüllung dieses Tatbestandes zu nutzen, da dieser lediglich einen Umkreis für eine vertiefende Prüfung vor Ort vorgibt.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist das Eintreten eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für die am Boden jagende Art ausschließlich in einem nahen Umfeld um den Nistplatz gegeben, da nur dort Flüge in großer Höhe nachzuweisen und v.a. frequent zu beobachten sind (Joest et al. 2017). Nach Auswertung der Fachliteratur beschränkt sich der Großteil dieser Flugaktivitäten auf einen Radius bis zu 250 m - 500 m um den Nistplatz (Arroyo et al. 2013, Grajetzky & Nehls 2017).

Als bevorzugte Kulturfrucht wird Wintergerste für Bruten genutzt. Wegen des geringen Anbauanteils von Wintergerste in Niedersachsen ist eine Lenkung über den Verzicht des Anbaus in WEA-Nähe möglich (Grajetzky & Nehls, 2014⁵; Blew et. al. 2018⁶). Da vor allem in Brutplatznähe anteilig Flüge auch in höheren Höhen und damit im Gefahrenbereich stattfinden (Grajetzky 2020, Sprötge et al. 2018⁷), wird dringend empfohlen, auf den Verzicht eines Anbaus von Wintergerste hinzuwirken, um eine Brut der Wiesenweihe in WEA-Nähe effektiv zu verhindern.

Diese Aussagen werden ebenfalls von den Untersuchungen durch Gavia EcoResearch 2019 bestätigt, wonach sich eine hervorgehobene Nutzung in einem max. 500 m Radius zum Nistplatz zeigt. Weiter entfernte Flächen wurden selten angefliegen. Die Standorte der geplanten WEA UKA 01 - 04 liegen deutlich abseits dieses 500 m Radius um den Nistplatz und zeigen keine häufige Flugfrequenz auf.

Untersuchungen zeigen zudem, dass Flugbewegungen der Wiesenweihen nur ausnahmsweise die Flughöhe von 50 m überschreiten. Vorliegend sind WEA mit unteren Rotordurchgängen (Abstand zwischen dem Boden und dem tiefsten Punkt des Rotorkreises) von 88 m beantragt worden, womit

³ Grajetzky, B. (2020): Stellungnahme zur Bewertung des Konfliktpotenzials der Windenergieplanung hinsichtlich des Brutvorkommens der Wiesenweihe. Windparkplanung Potentialfläche Nr. 43. Gemeinde Altenmedingen. Landkreis Uelzen. Im Auftrag der ee-Nord GmbH & Co. KG

⁴ Dierschke, V. (GAVIA) (2019): Avifaunistische Untersuchung 2019 des Vorranggebietes Windenergienutzung (Potentialfläche 43) bei Bostelwiebeck (Gemeinde Altenmedingen, Landkreis Uelzen). Im Auftrag vom Verein Gegenwind Altenmedingen e.V

⁵ Grajetzky, B., & Nehls, G. (2014). 4.1 Telemetrische Untersuchungen von Wiesenweihen in Schleswig-Holstein. Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge, 82

⁶ Blew, J., Albrecht, K., Reichenbach, M., Bußler, S., Grünkorn, T., Menke, K., & Middeke, O. (2018): Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen. BfN-Skripten 518

⁷ Sprötge, M., Sellmann, E., & Reichenbach, M. (2018): Windkraft Vögel Artenschutz. Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis. Norderstedt. 229 S

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

das Kollisionsrisiko deutlich verringert wird. Folglich ist mit einem Eintritt des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots in Bezug auf die Wiesenweihe nicht zu rechnen.

4.1.3 Vorkommen der Rohrweihe

Lediglich die geplante WEA UKA 01 befindet sich nach dem Gutachten von Gavia EcoResearch 2019 knapp innerhalb des Prüfradius 1 von 1.000 m gemäß des niedersächsischen Leitfadens Artenschutz (ca. 990 m). Die vorgetragene Einwendung bezieht sich daher offensichtlich im Wesentlichen auf die bereits genannten Parallelverfahren im Vorranggebiet. Auch nach den dortigen mehrjährigen Untersuchungen ist im Gebiet eine nur geringe Raumnutzung in Verbindung mit überwiegend geringen Flughöhen festgestellt worden. Unter Berücksichtigung der großen Abstände ist für die Rohrweihe nicht mit einer über dem allgemeinen Lebensrisiko liegenden Gefahr der Tötung/Verletzung durch die Kollision mit den beantragten WEA UKA 01 - 04 zu rechnen. Auch in Bezug auf die Rohrweihe sorgt der Einsatz eines Anlagentyps mit unterem Rotordurchgang von 88 m zusätzlich für ein geringes Kollisionsrisiko. Negative Auswirkungen auf die lokale Population und damit erhebliche Störungen sind sicher auszuschließen. Das Tötungsrisiko für die Rohrweihe wird nicht signifikant erhöht, sodass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

4.1.4 Vorkommen des Kranichs

Die Brutplätze des Kranichs befinden sich gemäß Gavia EcoResearch 2019 nicht in unmittelbarer Nähe zu den Standorten der geplanten WEA. Diese liegen mindestens 960 m entfernt zum nordöstlichen Brutvorkommen bzw. in einem Abstand von mindestens 990 m zum nordwestlichen Bruthabitat. Auch diese Einwendung bezieht sich auf die Parallelverfahren der Bürgerwindpark Altenmedingen Betreibergesellschaft mbH & Co. KG. Nach den Kartierungen der OECOS GmbH konnte kein Nachweis eines Brutplatzes von einem Kranich erbracht werden (vgl. Fachgutachten Brutvögel mit Stand März 2016, siehe Genehmigungsanträge jeweils unter Punkt 13.5.2). Auch zeigte eine Nistkartierung im Jahre 2020 durch OECOS kein Kranich-Brutpaar nördlich des Vorranggebietes. Der im niedersächsischen Leitfaden Artenschutz definierte Radius 1 von 500 m, für den eine vertiefende Prüfung durchzuführen wäre, wird von allen durch UKA beantragten WEA eingehalten – weder der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG noch nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt ein.

4.1.5 Vorkommen des Rotmilans

Es wurden wiederholt Flugaktivitäten des Rotmilans über der Vorhabenfläche aufgezeichnet (PGM 2014⁸, Bioplan 2019⁹). Die über mehrere Jahre von mehreren Gutachtern (PGM, Bioplan, OECOS) durchgeführten Raumnutzungsanalysen stellen zwar nur eine Stichprobe der Flugaktivitäten dar, die aufgrund der Durchführung über mehrere Jahre gleichwohl aber eine Beurteilung ermöglicht, inwieweit in Bezug auf den Rotmilan ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen werden kann. Danach können die im Rahmen der Einwendungen vorgetragenen von Herrn Dr. Dierschke beobachteten Flugbewegungen des Rotmilans nicht zur Beurteilung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos herangezogen werden. Zum einen kommen die höhere Anzahl ermittelter Flugbewegungen dadurch zustande, weil die ermittelten Flugbewegungen sich nicht ausschließlich auf die Vorrangfläche beziehen, sondern darüber hinaus einen Umkreis von 500 m um die Vorrangfläche umfassen. Durch die OECOS GmbH konnte kein Nachweis eines Brutplatzes des Rotmilans im Untersuchungsgebiet von 1 km um das damalige Plangebiet festgestellt werden, lediglich außerhalb des Untersuchungsgebietes in Aljarn in 2,8 km Entfernung sowie in Bavendorf in 3,9 km Entfernung wurde ein Brutvorkommen kartiert (vgl. Fachgutachten Brutvögel mit Stand März 2016). Nach den Kartierungen von Gavia EcoResearch 2018/2019 befindet sich zusätzlich zu dem Rotmilanhorst in Aljarn, der bereits durch die OECOS GmbH festgestellt wurde, ein Brutverdacht bei Eddelstorf in 3,9 km Entfernung zum Windeignungsgebiet. Jedoch liegen für den Brutplatz bei Eddelstorf ausschließlich Sekundärbeobachtungen fliegender Rotmilane vor. Bereits im Bericht Gavia

⁸ Planungsgemeinschaft Marienau (PGM) 2014: Brutvogeluntersuchung, Bürgerwindpark Altenmedingen in der Windenergieauswahlfläche 43 westlich von Bostelwiebeck, Landkreis Uelzen

⁹ Bioplan Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG (Bioplan) 2019: Zusammenfassung der Ergebnisse der Raumnutzungsanalysen 2018 zur geplanten Errichtung des Windparks Altenmedingen (Potenzialfläche Nr. 43)

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

EcoResearch 2019 wird darauf hingewiesen, dass dort beobachtete Verhalten sei auf das Aljarn-Brutpaar zurückzuführen. Auch gem. Gavia EcoResearch befindet sich des Weiteren kein Nistplatz in der westlichen Wiebeck.

Die geplanten vier WEA UKA 01 – UKA 04 liegen demnach nicht im Prüfradius 1 des niedersächsischen Leitfadens Artenschutz für den Rotmilan. Die von der OECOS GmbH durchgeführten Untersuchungen haben gezeigt, dass regelmäßig genutzte Flugrouten der Art vom Vorhaben nicht betroffen sind. Des Weiteren liegen keine konkreten Hinweise vor, dass regelmäßig genutzte Flugrouten oder regelmäßig genutzte Nahrungshabitate des Radius 2 von der Vorhabenfläche betroffen sein können.

Mit dem Bau von WEA werden neue, für Greifvögel potentiell anziehende Strukturen geschaffen (Zuwegungen, Kranstellfläche, Mastfußbereich, WEA als vertikale Struktur). Dem gegenüber stehen die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen und eine temporäre Abschaltung bei Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung vom 15.03. bis zum 31.08. für drei Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ab Beginn der bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte (vgl. Nebenbestimmung 57), wodurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermieden wird. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein.

4.1.6 Vorkommen des Mäusebussards

Auch hinsichtlich des Mäusebussards ist festzustellen, dass die drei von Herrn Dr. Dierschke erwähnten Revierpaare des Mäusebussards nicht innerhalb des Vorranggebiets festgestellt wurden, sondern gemäß der avifaunistischen Untersuchung innerhalb des Vorranggebiets zuzüglich eines Umkreises von 500 m. Die genannten Flugbewegungen beziehen sich insoweit von vorneherein auf einen größeren räumlichen Bereich. Zudem sind hinsichtlich der Art neben der Entfernung des Horstes zum Standort der WEA weitere Faktoren zu berücksichtigen, wie die Frage, ob hinreichend Räume für An- und Abflüge verbleiben sowie die lediglich mittlere Mortalitätsgefährdung des Mäusebussards durch WEA.

Nach Kartierungen der OECOS GmbH befinden sich zwei Niststätten in einem Abstand zum WEG von 1 km. Das Tötungsrisiko wird nicht signifikant erhöht - der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht zu prognostizieren.

Im Übrigen handelt es sich bei dem Mäusebussard ohnehin nicht um eine Art, die im niedersächsischen Leitfaden Artenschutz als empfindlich gegenüber WEA aufgeführt ist. Somit wird bereits aus landesverbindlicher Vorgabe nicht von vorhabenbezogenen Wirkungen ausgegangen. Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung der Art und ihrer Häufigkeit ist in der Regel für den Mäusebussard nur von einem spezifischen Grundrisiko auszugehen – das Auftreten von nahrungssuchenden oder fliegenden Mäusebussarden kann grundsätzlich in jedem Windpark erwartet werden.

4.1.7 Sonstige europäische Vögel

Der **Turmfalke** ist nach aktuellem Wissenstand nicht als WEA-relevant anzusehen. Er wird weder im niedersächsischen Leitfaden Artenschutz noch den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten geführt. Zudem ist gem. Gavia EcoResearch 2018 und 2019 kein aktueller Brutplatz im Untersuchungsgebiet nachgewiesen und eine in 2015 von der OECOS GmbH ermittelte Besiedlungsdichte mit 2 Brutnachweisen ist als vergleichsweise gering einzustufen (vgl. Fachgutachten Brutvögel mit Stand März 2016, siehe Genehmigungsanträge jeweils unter Punkt 13.5.2). Es liegen somit keine Hinweise vor, die auf ein erhöhtes Tötungsrisiko hinweisen.

Der **Baumfalke** ist als WEA-empfindliche Art im niedersächsischen Leitfaden Artenschutz geführt. Anhand der Untersuchungen von Gavia EcoResearch sind allerdings keine Ergebnisse vorliegend, die auf ein vorhabenbedingt erhöhtes Risiko hinweisen. Brutplätze der Art sind weder durch die OECOS GmbH noch durch Gavia EcoResearch nachgewiesen; die Art nutzt nach Gavia EcoResearch die Ackerflur an den geplanten WEA Standorten selten. Schlussfolgernd besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Der **Wespenbussard** ist zwar als WEA-empfindliche Art im niedersächsischen Leitfaden Artenschutz gelistet, jedoch wurden Brutplätze der Art weder durch die OECOS GmbH noch durch Gavia

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

EcoResearch vorgefunden. Die Art nutzt die Ackerflur an den geplanten WEA-Standorten äußerst selten (2018: 4 Flüge, 2019: 3 Flüge). Zudem ist eine Kollisionsgefährdung der vorrangig am Boden nach Nahrung (Hummel- und Wespenester) suchende Vögel als vermindert anzusehen. Es liegen keine Ergebnisse vor, die auf ein vorhabenbedingt erhöhtes Tötungsrisiko deuten.

Durch zahlreiche artbezogene Kartierungen von der OECOS GmbH (vgl. Fachgutachten Brutvögel mit Stand März 2016, Schwarzstorchberichte 2018 und 2019, siehe Genehmigungsantrag für Bostelwiebeck II unter Punkt 13.5.2) besteht kein Vorkommen des **Schwarzstorches** im Bereich der Wiebeck. Die Kartierungen zeigen auch, dass der potenzielle Großvogelhorst im Reisenmoor, welcher sich in einer Entfernung von ca. 2,5 km zur Vorhabenfläche befindet, nicht vom Schwarzstorch genutzt wird. Die Beobachtungen an einem Termin von Gavia EcoResearch lassen nicht auf eine hervorgehobene Bedeutung des Vorhabens als Flugkorridor oder Nahrungshabitat schließen. Der Leitfaden Artenschutz teilt zudem die Fachmeinung, dass eine Betroffenheit des Schwarzstorches ausschließlich durch Störwirkungen und einer Lebensraumentwertung gegeben ist. Aus den vorliegenden Ergebnissen ist kein erhöhtes Tötungsrisiko zu prognostizieren.

Nach niedersächsischem Leitfaden Artenschutz ist der **Kiebitz** zu bestimmten Zeiten kollisionsgefährdet, wobei ein Zeitraum oder fachlicher Bezug hingegen nicht erwähnt wird. Jedoch wurde weder in einem Gutachten von der OECOS GmbH noch in einem Gutachten von Gavia EcoResearch der Kiebitz mit Brutnachweis aufgeführt. Es lässt sich somit kein erhöhtes Tötungsrisiko feststellen, welches über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

Die **Ringeltaube** ist weder im niedersächsischen Leitfaden Artenschutz noch in weiteren Handlungsleitfäden, Hinweisen oder Beurteilungshilfen als WEA-relevant anzusehen. Es handelt sich nicht um eine Art, die aufgrund von spezifischen Verhaltensweisen einem erhöhten Risiko unterliegt. Demzufolge ist die Ringeltaube keinem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch das Vorhaben ausgesetzt.

Die **Schleiereule** ist ebenfalls nicht im niedersächsischen Leitfaden Artenschutz oder anderen Handlungsleitfäden, Hinweisen oder Beurteilungshilfen als WEA-relevant Art beschrieben. Die Art unterliegt keinem erhöhten Risiko, welches sich aus artspezifischen Verhaltensweisen ergeben könnte. Im Gutachten von Gavia EcoResearch wurde die Schleiereule nur außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt, wohingegen die OECOS GmbH keinen Brutnachweis vorgefunden hat. Daher besteht für die Schleiereule kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Die **Feldlerche** wird nicht als Art mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen im niedersächsischen Leitfaden Artenschutz geführt. Die Ackerflur der Vorhabensstandorte besitzt keine erhöhte Brutdichte von Feldlerchen gemäß den Kartierungen von Gavia EcoResearch 2018/2019 und der OECOS GmbH (vgl. Fachgutachten Brutvögel mit Stand März 2016, siehe Genehmigungsanträge jeweils unter Punkt 13.5.2). Zudem ist ein Tötungsrisiko durch den hohen Boden-Rotor-Abstand von 88 m als vermindert anzusehen, da Singflüge der Männchen vorwiegend lediglich bis in 60 m Höhe stattfinden. Die Ergebnisse zeigen kein betriebsbedingt erhöhtes Tötungsrisiko. Aus Untersuchungen der OECOS GmbH ist aufgrund der Nutzung der Ackerflur als Bruthabitat eine Bauzeitenbeschränkung vorzusehen, um Tötungen von immobilen Individuen zur Brutzeit auszuschließen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V_{AR} 2: Bauzeitenbeschränkung Offenland im AFB von der OECOS GmbH, vom 02.04.2019 für Antrag I und vom 02.09.2019 für Antrag II).

Das **Rebhuhn** ist nicht als WEA-sensible Art im niedersächsischen Leitfaden Artenschutz geführt. Sowohl die OECOS GmbH als auch Gavia EcoResearch haben die Art im Untersuchungsgebiet 2015 und 2019 nicht festgestellt. Es liegen nur zwei Brutnachweise des Rebhuhnes aus dem Jahr 2018 vor. In die Habitate dieser festgestellten Brutreviere wird durch die geplante Errichtung der WEA nicht eingegriffen. Indirekte Beeinträchtigungen der über 200 m entfernten Reviere anhand möglicher Störungen lassen sich nach aktuellem Wissensstand nicht ableiten (Steinborn et al.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

2011). Flade (1994) gibt eine Fluchtdistanz zwischen 30 m und 50 m an. Zusammenfassend ist das Rebhuhn durch die geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Der **Ortolan** ist gem. dem niedersächsischen Leitfaden Artenschutz nicht als WEA-empfindliche Art zu werten. Das von Gavia EcoResearch 2018 kartierte Bruthabitat (2019 wurde keine Brut der Art nachgewiesen) befindet sich mit ca. 250 m nördlich der WEA UKA 01 am gleichen Standort wie bereits 2015 durch die OECOS GmbH beschrieben (vgl. Fachgutachten Brutvögel mit Stand März 2016). Die Ausführungen des AFB sind somit weiterhin zutreffend (vgl. AFB der OECOS GmbH, vom 02.04.2019 für Antrag I und vom 02.09.2019 für Antrag II, siehe Punkt 13.5.2 bzw. 13.5.2.1 im jeweiligen Genehmigungsantrag). Der Ortolan gilt als eine Art mit sehr geringem Kollisionsrisiko, womit keine betriebs- oder anlagebedingten Tötungen zu prognostizieren sind. Zur Vermeidung von potentiellen baubedingten Tötungen ist eine Durchführung der Bauvorhaben außerhalb der Brutzeit vorzusehen bzw. durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen (V_{AR} 3: Bauzeitenbeschränkung Gehölze im AFB von der OECOS GmbH, Punkt 13.5.2 bzw. 13.5.2.1 im jeweiligen Genehmigungsantrag). Eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten tritt unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung nicht ein. Ohnehin wird das bekannte Bruthabitat weder vom Vorhaben verändert noch überbaut. Nach Untersuchungen von Steinborn & Reichenbach (2012) sind Störeffekte bis in 200 m zu WEA-Standorten messbar, jedoch als nicht signifikant gegenüber anderen Parametern (Feldfruchtanbau) einzustufen. Eine Verschleichung oder Beunruhigung ist durch die ausreichenden Abstände der WEA zum Brutvorkommen auch unter einer worst-case-Annahme unwahrscheinlich und als nicht erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG anzusehen. Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf liegen nicht vor.

Bedingt durch den vertikalen Sonnenstand zur Brutzeit Mai - Juni ist von einem verminderten Schattenwurf auf das nordöstlich gelegene Brutrevier auszugehen. Es verbleibt der Art weiterhin ausreichend störungsarmer Raum, sodass nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen ist.

Der **Neuntöter** ist entsprechend des Leitfadens Artenschutz von Niedersachsen nicht als WEA-empfindliche Art zu werten. Die nachgewiesenen Bruthabitate von Gavia EcoResearch 2018 (2019 erfolgte kein Brutnachweis der Art) bestehen am gleichen Ort wie bereits 2015 durch die OECOS GmbH beschrieben. Somit sind die Ausführungen des AFB weiterhin zutreffend (vgl. AFB der OECOS GmbH vom 02.04.2019 für Antrag I und vom 02.09.2019 für Antrag II, siehe Punkt 13.5.2 bzw. 13.5.2.1 im jeweiligen Genehmigungsantrag). Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der Entfernung von ca. 225 m zu der nächst gelegenen WEA UKA 01 nicht gegeben. In die Habitatstrukturen des Reviers wird nicht eingegriffen.

Für die Art **Pirol** liegen keine Anhaltspunkte vor, die eine Relevanz gegenüber WEA begründen würden. Sie wird daher auch nicht als WEA-empfindliche Art im niedersächsischen Leitfaden Artenschutz geführt. Die im Jahr 2015 durch die OECOS GmbH nachgewiesenen Vorkommen wurden weder 2018 noch 2019 durch Gavia EcoResearch bestätigt. Selbst unter einer worst-case-Annahme ist davon auszugehen, dass keine Störungen auf die über 1 km entfernten Habitate entstehen.

Die durch Gavia EcoResearch 2018 festgestellten **Wachtel**-Reviere (2019 wurde kein Brutnachweis festgestellt) befinden sich in > 400 m Entfernung zu den geplanten WEA-Standorten. Da erhebliche Störeffekte lediglich in einem Umkreis von 250 m um die WEA auftreten, ist eine Lebensraumwertung daher nicht zu prognostizieren.

4.2 Fledermäuse

Mithilfe einer nächtlichen Abschaltung der WEA wird sichergestellt, dass der Betrieb ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gewährleistet wird. Dazu sind dem Vorsorgeprinzip entsprechend umfangreiche Abschaltungen erforderlich. Die Voruntersuchungen (ORCHIS 2018 und 2020 sowie UIN 2016) lassen nur bedingte Vorhersagen zur Fledermausaktivität zu, da durch den Bau der WEA die Landschaft verändert wird, Windräder eine anziehende Wirkung auf Fledermäuse haben und die Voruntersuchungen auch nicht im potentiellen Gefahrenbereich stattgefunden haben.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Die hier verstärkt vorkommenden Arten Rauhaufledermaus und Großer Abendsegler zeigen auch bei einer Windgeschwindigkeit von 7,5 m/s noch deutliche Flugaktivitäten, weshalb die WEA auch bei diesen Windgeschwindigkeiten abgeschaltet werden müssen (NB 54).

Zur Quantifizierung der Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen ist deren Erfassung nur in Gondelhöhe alleine nicht ausreichend, da die technischen Möglichkeiten des Standardmikrophons (Erfassungsreichweite) nicht ausreichend, um den immer größer werdenden Rotorbereich abzudecken (Lindemann et. al. 2018) Das Forschungsvorhaben von Brinkmann et al. (2011), welches im Artenschutzleitfaden (NMUEK 2016) als Basis für die Durchführung des Gondelmonitorings vorgegeben ist, wurde an WEA durchgeführt, die eine Flügellänge von nur 33 m aufweisen. Auf die geplanten WEA mit mehr als doppelt so großen Flügeln mit einer Länge von 81 m sind diese Untersuchungsergebnisse nicht direkt übertragbar.

Die Anlagen UKA 02 bis UKA 04 sind von ihren Standorteigenschaften her vergleichbar, so dass ein Gondelmonitoring an der Anlage UKA 02 auf die Anlagen UKA 03 und UKA 04 übertragbar wäre. Die Anlage UKA 01 dagegen liegt mit ihrem Wirkungsbereich sowohl an zwei Gehölzreihen, als auch nahe an der Ziegelei als möglichem Quartierstandort für Zwerg- und Breitflügelfledermäuse. Für diese WEA sind die Untersuchungsergebnisse eines freiwilligen Gondelmonitorings aufgrund der abweichenden Standorteigenschaften zu den anderen Anlagen (UKA 02 bis UKA 04) nicht übertragbar.

Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bezieht sich auf das Individuum. Das Verbot ist allerdings erst dann verletzt, wenn das Tötungsrisiko in signifikanter Weise erhöht ist (BVerwG 9 A 3.06 – juris Rn. 219 ff.). Mit den festgelegten Abschaltzeiten ist ein Großteil der Fledermausaktivitätszeiten abgedeckt. Dennoch ist davon auszugehen, dass Fledermäuse auch außerhalb der Hauptaktivitätszeiten, bei höheren Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe, bei Temperaturen unter 10 Grad oder bei Niederschlag dem Tötungsrisiko durch Windräder ausgesetzt sind. Dies lässt sich aber dem Grundlebensrisiko zuordnen.

5. Optisch bedrängende Wirkung

Aus Gründen des Rücksichtnahmegebots können WEA im Einzelfall unzulässig sein, da auf schutzwürdige Interessen Dritter Rücksicht zu nehmen ist. So hat das BVerwG (Beschl. v. 11.12.2006 – 4 B 72.06) anerkannt, dass eine WEA wegen optisch bedrängender Wirkung auf Grund der Drehbewegungen der Rotoren gegen das in § 35 Abs. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme (unbenannter öffentlicher Belang) verstoßen kann. Maßgeblich dabei sind die Umstände des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der Höhe der Anlage, Durchmesser der Rotoren, Position und Lage der WEA und der benachbarten (Wohn-) Bebauung (Terrassen, Türe usw.), Blickrichtung auf die WEA vom Wohngebäude aus, Abschirmung der Anlage aus Sicht des Wohngebäudes, Topografische Verhältnisse, optische Vorbelastung. Ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand des Einzelfalls zu prüfen. Die Rechtsprechung hat die folgenden Anhaltspunkte für die jeweils notwendige Einzelfallprüfung formuliert: (1). Beträgt der Abstand zw. einem Wohngebäude und der geplanten WEA mindestens das Dreifache ihrer Gesamthöhe (Nabenhöhe plus $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass keine optisch beeinträchtigende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. (2). Beträgt er weniger als das Zweifache ihrer Gesamthöhe, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. (3). Beträgt der Abstand das Zwei- oder Dreifache ihrer Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig der besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls (vgl. Windenergieerlass v. 24.02.2016).

Es gibt kein Wohngebäude, das den Abstand der zweifachen Gesamthöhe (494 m) zur geplanten WEA (Gesamthöhe 250 m) unterschreitet.

Für das Wohngebäude Eddelstorf, Zur Mühle 3, wurde mit E-Mail vom 05.07.2019 im Az.: 20150481 mitgeteilt, dass der Abriss des Wohnhauses beauftragt wurde und damit die Wohnnutzung dauerhaft aufgegeben wird.

Die Wohngebäude Zur Mühle 1, 2 und 4, Altenmedingen, Gemarkung Eddelstorf befinden sich in einem Abstand, der weniger als die dreifache Gesamthöhe beträgt (Wohnhaus Zur Mühle 1 – 670 m zur nächstgelegenen WEA UKA 01; Wohnhaus zur Mühle 2 – 724 m zur nächstgelegenen WEA UKA 01, Wohnhaus zur Mühle 4 – 680 m zur nächstgelegenen WEA UKA 01). Diese Wohngebäude

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

liegen knapp unterhalb des dreifachen der Gesamthöhe der WEA, weshalb der Einzelfall hier zu untersuchen war.

Die Wohngebäude befinden sich im Außenbereich, der Flächennutzungsplan der ehem. Samtgemeinde Bevensen stellt eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Es handelt sich um sog. Einzelhäuser im Außenbereich (Splittersiedlung).

Für das Wohngebäude Zur Mühle 1 liegt eine Baugenehmigung aus dem Jahr 1892 vor. Es handelt sich hier um eine aktive Hofstelle in Außenbereich. Durch die Anordnung der Gebäude auf der Hofstelle entsteht eine klassische Hofsituation. Durch das östlich des Wohngebäudes gelegene Stallgebäude werden die direkten Sichtbeziehungen zwischen dem Wohngebäude und der geplanten WEA unterbrochen. Das Stallgebäude dient somit als optische Abschirmung zur geplanten WEA. Intensiv genutzten Erholungsbereiche (Gemüsegarten, Kinderspielgeräte, ...) wurden im von der WEA abgewandten Bereich des Grundstückes westlich des Wohngebäudes angelegt.

Für das Wohngebäude Zur Mühle 2 liegt eine Baugenehmigung aus dem Jahr 1961 vor. Ein Stallgebäude auf Flurstück 4-28/16 unterbricht direkte Sichtbeziehungen zwischen dem Wohngebäude und der geplanten WEA. Zusätzlich verhindern größere Gehölze direkte Sichtbeziehungen zwischen dem Wohnhaus und der geplanten WEA. Intensiv genutzte Erholungsbereiche (Garten, Terrasse) wurden im von der WEA abgewandten Bereich des Grundstückes, an der südwestlichen Gebäude-seite angelegt.

Die ehem. Mühle auf dem Grundstück Zur Mühle 4 wurde mit Baugenehmigung vom 23.09.1974 zu Wohnzwecken umgenutzt. Das ehem. Mühlengebäude ist ein Baudenkmal im Sinne von § 3 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ist. Im Erdgeschoss werden direkte Sichtbeziehungen zur WEA 2 größtenteils durch die bestehende, östliche liegende Scheune auf dem Flurstück 28/16 unterbrochen. Das Mühlengebäude steht direkt auf der östlichen Grundstücksgrenze, der Gartenbereich befindet sich daher westliche des Mühlengebäudes. Der größte Teil des Gartens wird durch das Mühlengebäude selbst und durch die bestehende Scheune zur WEA hin abgeschirmt. Der Turm der Mühle ragt mit über 17 m Höhe über die bestehende Bebauung hinaus. Auch dort befinden sich Wohnräume. Die Fenster im Turm sind aber sehr klein und führen damit nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der Wohnnutzung.

Zwar ist eine optisch bedrängende Wirkung der Wohngebäude Zur Mühle 1, 2 und 4, Altenmedingen, Gemarkung Eddelstorf durch die Errichtung der geplanten WEA durchaus anzunehmen. Aufgrund der Lage in der Hauptwindrichtung werden die Rotoren häufig so ausgerichtet sein, dass die WEA in ihrer gesamten Breite auf die Wohnbebauung einwirkt. Dagegegenghalten werden muss jedoch, dass der Abstand der Wohngebäude nur knapp unterhalb der dreifachen Gesamthöhe der WEA liegt.

Nach intensiver Abwägung der einzelnen vorliegenden Umstände und der öffentlichen und privaten Belange ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung der Wohnnutzung nicht so schwer wiegt, dass dadurch die Unzulässigkeit der Anlage abzuleiten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Wohnnutzung im Außenbereich mit der Errichtung dort privilegierter Anlagen rechnen muss und daher nicht in gleichem Maße schutzbedürftig ist wie eine Wohnnutzung im Innenbereich oder in ausgewiesenen Wohngebieten. Wohnbebauungen im Außenbereich haben daher eine größere Verpflichtung die Beeinträchtigungen durch den Betrieb von WEA im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. In der Abwägung wurde der Belang Mensch bei der Beurteilung der Zulässigkeit der geplanten Anlage hinreichend berücksichtigt. Das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme wird eingehalten.

Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass der rasche Ausbau der regenerativen Energiegewinnung allgemeiner politischer Wille der Bundesregierung ist und daher im besonderen Öffentlichen Interesse liegt. Die Bundesregierung hat mit den Regelungen zum BauGB die Errichtung von WEA im Außenbereich privilegiert. Weiterhin hat der Kreistag mit dem Satzungsbeschluss zum RROP 2019 die privilegierte Nutzung von WEA an den ausgewiesenen Vorrangstandorten Windenergie im Kreisgebiet zugestimmt. Es ist ausdrücklicher politischer Wille, dass auf den Vorrangstandorten Windenergie raumbedeutsame WEA errichtet werden dürfen. Das öffentliche Interesse wiegt daher in diesem Einzelfall schwerer als das private Interesse eines Einzelnen bzw. einer einzelnen Wohnnutzung im Außenbereich.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher nach behördlicher Prüfung keine Bedenken gegen die Errichtung der geplanten WEA. Die Ergebnisse des Gutachtens zur Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung von vier WEA am Standort Bostelwiebeck (Ramboll Deutschland GmbH mit Stand vom 05.12.2019, siehe Genehmigungsanträge jeweils unter Punkt 17.1) werden insoweit bestätigt.

Das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme wird eingehalten.

Zudem ist festzustellen, dass die betroffenen Grundstückseigentümer keine Einwendungen gegen das Vorhaben formuliert haben.

6. Weitere Genehmigungsverfahren - Aufteilung der 10 geplanten WEA auf insgesamt 5 Genehmigungsanträge

Soweit einwenderseitig noch gerügt wurde, dass ein einheitliches Genehmigungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen, ist darauf hinzuweisen, dass es der Dispositionsbefugnis des jeweiligen Antragstellers unterliegt, wie er die Antragstellung vornimmt. Theoretisch hätte sogar für jede einzelne WEA ein eigenständiger Genehmigungsantrag eingereicht werden können. Vor diesem Hintergrund ist die vorliegend gewählte Vorgehensweise rechtlich zulässig und nicht zu beanstanden.

Zudem ergibt sich die Erforderlichkeit einer Aufteilung der Genehmigungsanträge in mehrere Bauabschnitte vorliegend alleine schon aufgrund der Tatsache, dass in dem Vorranggebiet unterschiedliche Antragsteller agieren.

Eine Visualisierung der Anlagenkonstellation ist gemäß BImSchG und UVPG nicht erforderlich.

In den Antragsunterlagen ist unter Berücksichtigung der zeitlichen Abfolge der einzelnen Anträge ein UVP-Bericht der OECOS GmbH vom 11.12.2019 enthalten, der eine Ermittlung und Bewertung der kumulativen Auswirkungen der gesamten Windfarm (10 WEA) vornimmt.

Da die Bauabschnitte aufeinander aufbauen, ist es folgerichtig, dass der nachgelagerte Bauabschnitt (Zusatzbelastung) die vorangegangenen Bauabschnitte als Vorbelastung berücksichtigt. Die Gesamtbelastung aller WEA als Windfarm ist somit dem letzten Bauabschnitt (5) zu entnehmen.

Auch ist in diesem Zusammenhang kein Fehler in der Landschaftsbildbewertung feststellbar. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden von der OECOS GmbH nach dem aktuell gültigen Regelwerk „Arbeitshilfe Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“ des NLT mit Stand Januar 2018 zutreffend durchgeführt. Die LBP berücksichtigen die zum jeweiligen Bauabschnitt vorliegende Vorbelastung, unter der Voraussetzung, dass sämtliche Bauabschnitte realisiert werden können.

Der LBP des Antrages I (vom 02.04.2019, siehe Punkt 13.5.1 des Genehmigungsantrages) ist entsprechend der Benennung des Nachbarprojektes als „2. Bauabschnitt“ zu werten, wobei die UKA 01 als Zusatzbelastung berücksichtigt wird. Daher werden für die WEA UKA 01 (2. Bauabschnitt) die 4 WEA des 1. Bauabschnittes des Bürgerwindparks Altenmedingen (BWP 02 - 05) sowie die vier Bestands-WEA des Windparks Haaßel als Vorbelastung berücksichtigt.

Der LBP zum Antrag II (vom 02.09.2019, siehe Punkt 13.5.1 des Genehmigungsantrages) stellt den „5. Bauabschnitt“ mit 3 WEA als Zusatzbelastung dar und berücksichtigt daher sämtliche 7 WEA des 1. bis 4. Bauabschnittes (BWP 01 - 06, UKA 01) sowie die 4 Bestands-WEA des Windparks Haaßel als Vorbelastung. Als Gesamtbelastung gehen demnach korrekterweise 14 WEA in die Berechnung ein.

7. Denkmalschutz

Die Eddelstorfer Mühle auf dem Kesterberg ist ein Baudenkmal gemäß Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Hierbei handelt es sich eine viergeschossige Holländerwindmühle in Backsteinsichtmauerwerk, die bereits seit 1932 keine Flügel mehr hat. Die Kappe ist blechverkleidet, die Mühle zur Wohnnutzung umgebaut.

Durch die Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stellt das RROP klar, dass die Belange des Denkmalschutzes in diesem Fall nicht im Widerspruch zur benachbarten Windenergie-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

nutzung stehen. Die WEA haben zweifelsfrei eine auf das Einzelbaudenkmal beeinträchtigende Wirkung. Die Beeinträchtigung rechtfertigt im vorliegenden Fall aber nicht das Versagen von Genehmigungen moderner WEA in ihrer Umgebung aufgrund des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (hier: § 8).

Durch die Einhaltung von Abständen von über 500 m werden die Auswirkungen auf die visuelle Wahrnehmbarkeit der Mühle gemindert. Auch durch den Umstand, dass die Mühle keine Flügel mehr besitzt und die Wahrnehmbarkeit als kulturhistorisch bedeutsames Landschaftsbildelement daher kaum mehr gegeben ist, fallen die negativen Auswirkungen durch die geplanten WEA weniger stark ins Gewicht. Die Windmühle ist in der Landschaft auch aufgrund des unmittelbar benachbarten Baumbestandes kaum wahrnehmbar. Darüber hinaus ist zu würdigen, dass WEA nur für einen 20-jährigen Betrieb ausgelegt sind, sodass die Frage der baurechtlichen Zulässigkeit nachfolgender WEA nach vergleichsweise kurzen Zeitabständen unter ggf. geänderten Beurteilungsmaßstäben immer wieder neu geprüft werden kann.

Sollte möglicherweise die Funktionsfähigkeit der Holländerwindmühle wiederhergestellt und der hohe Bewuchs in ihrer unmittelbaren Umgebung entfernt werden, so wären diese Umstände in zukünftigen Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Dies kann zu anderen Ergebnissen führen, sodass jetzt hinzunehmende Beeinträchtigungen nach Art und Umfang möglicherweise nur temporär wären.

Damit wurden alle relevanten Einwendungen fachlich und rechtlich gewichtet und z.T. in Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a 9. BImSchV

Allgemeines

Der UVP-Bericht betrachtet als ein Gesamtbericht die eine WEA des Antrags I (WEA UKA 01, Aktenzeichen: I20190019) und die drei WEA des Antrags II (WEA UKA 02 – 04, Aktenzeichen: I20190034). Die geplanten 4 WEA liegen zwischen den Ortschaften Aljarn im Nordwesten, Gienau im Nordosten, Bostelwiebeck im Südosten und Eddelstorf im Südwesten, etwa 6 km nordöstlich von Altenmedingen im Landkreis Uelzen. Der Nordrand des Windenergie-Vorranggebiets verläuft entlang der Grenze zum Nachbarlandkreis Lüneburg.

Errichtet werden sollen gemäß Angaben des Vorhabenträgers die folgenden Anlagentypen:

WEA UKA 01 - 04: Vestas V162-5.6 MW

Die Nabenhöhe beträgt jeweils 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung bei einer Gesamthöhe von 250 m. Die Nennleistung liegt bei 5,6 MW, die überstrichene Rotorfläche bei 20.663 m².

Für die geplanten WEA UKA 01 - 04 liegt vom Antragsteller ein Erschließungskonzept vor. Für den Bau und Betrieb der WEA werden dauerhaft mit einer wassergebundenen Schotterdecke befestigte Bereiche auf den betroffenen Acker- und Grünlandflächen angelegt. Hinzu kommt der Ausbau bestehender Wirtschaftswege. Temporär werden für die Bauphase Hilfsflächen in Anspruch genommen, die auf heutigen Ackerflächen liegen.

Für das Vorhaben (Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage) war nach § 7 Abs. 2 und der Ordnungsnummer 1.6.3 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, da für das Vorranggebiet parallel weitere Genehmigungsanträge mit kumulierender Wirkung eingereicht worden sind. Dabei wurden die eingereichten Antragsunterlagen

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

u.a. von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uelzen geprüft. Aus der Tatsache heraus, dass im Radius 1 und 2 gem. Windenergieerlass (2016) das Vorkommen mehrerer WEA-empfindlicher Brutvögel (Greif- und Großvogelarten) zu verzeichnen ist, kam die Untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass ein vollumfängliches UVP-Verfahren durchzuführen ist. Daneben war zu berücksichtigen, dass neben der beantragten Einzelanlage im Vorranggebiet weitere WEA errichtet und betrieben werden sollen, so dass von kumulierenden Wirkungen auszugehen ist. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wurde daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Umweltauswirkungen, die sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ergeben, sind temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen, Schallimmissionen, Schattenwurf, Kollisionsgefahren für Avifauna und Fledermäuse, visuelle Auswirkungen durch die Bauphase und die WEA sowie Unfallgefahren durch Eisabwurf und Havarien.

Durch die Konzentration der Anlagen in einem Vorranggebiet außerhalb von Schutzgebieten oder anderen geschützten Bereichen nach Naturschutzrecht sowie der Ausstattung der WEA mit einer Vielzahl sicherheitstechnischer Einrichtungen wie Abschaltautomatiken, Blitzschutz etc. werden viele potentiell nachteilige Umweltauswirkungen bereits vermieden oder ausgeschlossen.

Schutzgüter und mögliche Auswirkungen:

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Umkreis von 1,5 km um das Vorranggebiet 43 Bostelwiebeck liegen die Ortschaften Aljarn, Becklingen, Gienau, Bostelwiebeck, Vorwerk und Eddelstorf sowie die Siedlungssplitter Kesterberg und Zum Uhlenbusch, wobei die Siedlungssplitter weniger als 1.000 m, die übrigen Ortschaften aber mind. 1 km von der Gebietsgrenze entfernt sind. Auf die Ortschaften Eddelstorf und Vorwerk sind in Bezug auf den Schattenwurf keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da beide Orte südlich der Potenzialfläche liegen. Auf Aljarn, Becklingen, Gienau und Bostelwiebeck sind bei einem Regelabstand zu geschlossenen Siedlungen von 1 km nur unerhebliche Beeinträchtigungen durch Schall- und Schattenwurfemissionen zu erwarten. Hinsichtlich der nächstgelegenen Siedlungssplitter Kesterberg (Mühle) und Zum Uhlenbusch wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Verträglichkeit der Planung in Bezug auf die Schallbelastung und den Schattenwurf nachgewiesen. Die Nutzung eines Gebäudes als Wohnhaus westlich des Vorranggebiets (ehemalige Ziegelei) wurde dauerhaft aufgegeben.

Nach der vorliegenden Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros für Akustik Busch GmbH vom 08.05.2019 für Antrag I (WEA UKA 01) und von der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 24.06.2019 für Antrag II (WEA UKA 02 – UKA 04) kann sichergestellt werden, dass die zulässigen Richtwerte durch Installation einer geeigneten Abschaltvorrichtung nicht überschritten werden und es nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Eine weitere optische Beeinträchtigung kann durch den sogenannten „Disco-Effekt“, eine Lichtreflexion, welche durch glänzend lackierte Rotorblätter entsteht, zustande kommen. Da hier allerdings die Oberflächen der Rotorblätter mit einer matten, nicht reflektierenden Lackierung versehen werden, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen.

Auch durch die vorzunehmende Hindernisbefeuern sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Vorhaben bedarf aufgrund der Höhe der WEA der Zustimmung der Luftfahrtbehörde gem. § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit. Danach muss eine WEA ab 100 m Höhe als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden. Die Lichtemissionen durch diese Hindernisbefeuern sind so zu minimieren, dass die Blinktakte aller WEA synchron gesteuert und nach unten abgeschirmt werden, sodass keine erheblichen Belästigungen im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG entstehen. Die geringen Einwirkungen durch die Hindernisbefeuern sind nicht vermeidbar. Sie sind aber auch nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Eine optisch bedrängende Wirkung der WEA war unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Rechtsprechung für drei Wohngebäude im Außenbereich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung näher zu prüfen (vergleiche vorstehende Ausführungen). Im Ergebnis war festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Wohnnutzung nicht so schwer wiegt, dass dadurch die Unzulässigkeit der Anlage abzuleiten wäre.

Zudem entstehen durch den Windpark Lärmimmissionen. Die vorgelegten schalltechnischen Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort Bostelwiebeck I des Ingenieurbüros für Akustik Busch GmbH vom 12.03.2019 sowie der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 04.12.2019 inkl. Nachtrag vom 19.05.2020 wurden geprüft und Nebenbestimmungen zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte wurden formuliert. Es kann mit den genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden, dass es zu unzumutbaren Lärmimmissionen kommt.

Bei bestimmten Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es zu Eisbildung an den Rotorblättern von WEA kommen, was beim Antauen und durch die Drehbewegung zum Abwurf von Eisstücken führen kann. Daher sollte folgender Abstand zu den nächstgelegenen gefährdeten Objekten eingehalten werden: $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$. Zudem sind alle WEA mit einer Sensorik für Eiserkennung auszurüsten, um die WEA bei ansetzendem Eis zum Stillstand zu bringen. Sobald Eisansatz erkannt wird, sorgt das System für eine Abschaltung der Anlage.

Das Abrutschen von Eisstücken von einer stillstehenden Anlage ist auch nach ständiger Rechtsprechung dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuschreiben. Die Gefahr ist bei WEA nicht größer als bei anderen Bauwerken, von denen ebenso Eis abfallen kann. Auf den Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudeltbetrieb ist zusätzlich durch Hinweisschilder aufmerksam zu machen.

Eine unzulässige Gefährdung bzw. unzulässige Beeinträchtigung durch Eiswurf kann ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind WEA so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Branderweiterung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Im Falle eines Brandes können einzelne Teile herabfallen, sodass ein ausreichender Abstand zu WEA einzuhalten ist. Da die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnhäuser mehrere hundert Meter von den WEA entfernt stehen, ist das Risiko einer Brandausbreitung auf schutzwürdige Objekte als gering einzustufen. Ebenso ist ein Funkenflug über diese Distanzen auszuschließen.

Die Brandgefahr der WEA ist grundsätzlich, durch die Vielzahl der Messsensoren, mit denen die Anlagen ständig überwacht werden, sehr gering. Brände von WEA kommen, bezogen auf die Anzahl der installierten Anlagen in Deutschland und weltweit, sehr selten vor.

Aufgrund ihrer exponierten Lage sind WEA in Bezug auf Blitzeinschläge stärker gefährdet als andere Bauten. Um mögliche Schäden durch Blitzeinschläge zu vermeiden und einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden die WEA mit einem Blitzschutz ausgestattet. Ein Blitzstrom wird dabei von den Rotorblättern oder der Gondeloberseite bis ins Erdreich abgeleitet. Eine Gefahr für Menschen oder Tiere entsteht daher nicht.

Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist vom subjektiven Empfinden des jeweiligen Erholungssuchenden abhängig. Das Landschaftsbild ist je nach Qualität in hohem Maß identifikationsstiftend und ist abhängig von der Nutzung der naturräumlichen Situation, der vorhandenen Tierwelt und den kulturellen Einflüssen des Menschen. Generell kann die Errichtung eines Windparks aber das Landschaftsbild verändern, ohne den Erholungswert nachteilig zu verändern. Dies wird auch durch eine Studie aus Schleswig-Holstein sowie eine Langzeit-Onlineumfrage (aus dem Zeitraum 2013 – 2015) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kooperation mit dem Deutschen Wanderinstitut belegt. WEA werden in der Umgebung zwar wahrgenommen, aber nicht als negative Beeinträchtigung eingestuft.

Das vorhandene Gebiet ist größtenteils von einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Die vorhandenen Wegeverbindungen werden nicht beeinträchtigt. Die Nutzbarkeit der Freizeitaktivitäten bleibt auch nach der Errichtung des Windparks gegeben. Daher ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit bewirkt. Die Fachgutachten sowie die Prüfungen der unteren Immissionsschutzbehörde kommen zu dem Ergebnis, dass durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschriebene Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden können. Das Vorhaben bleibt somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt

Der Artenschutzleitfaden (NMUEK 2016¹⁰) gibt mit seinen Prüfradien Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze von WEA-empfindlichen Vogelarten. Innerhalb der Radien muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände tangiert werden, was aber nicht automatisch zum Ausschluss dieses Raums für den Bau von WEA führt. „Ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für eine bestimmte Art vorliegt, ist insbesondere anhand der artspezifischen Verhaltensweisen, der Häufigkeit des Aufenthaltes im Gefährdungsbereich und der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen zu bewerten“ (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 j- 9 A 12/10-, juris, Rn. 99, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07 -, juris, Rn. 58). Dies wurde im vorliegenden Fall über entsprechende Raumnutzungsanalysen umgesetzt.

Aufgrund der Beplanung und Untersuchung der Vorrangfläche Nr. 43 durch zwei Projektierer (Bürgerwindpark (BWP) Altenmedingen mbH und Co. KG und UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG) wurden im Vorhabengebiet im Zeitraum von 2014 bis 2020 durch sechs Planungsbüros Kartierungen durchgeführt (OECOS und UIN im Auftrag von UKA Nord, PGM¹¹, Bioplan, Grajetzky und ORCHIS im Auftrag der BWP Altenmedingen). Zusätzlich liegen durch das Einwendungsschreiben Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 2018 und 2019 zur Avifauna vor (Dierschke 2018¹², 2019¹³).

Schutzgebiete

Die Entfernungen zu den Naturschutzgebieten (NSG) NSG LÜ 149 „Almstorfer Moor“ (ca. 5,9 km südöstlich der Anlagenstandorte), NSG LÜ 268 „Vierenbach“ (ca. 7,4 km westlich), NSG LÜ 278 „Röbbelbach“ (ca. 7,6 km südlich) und NSG LÜ 00349 „Buchen- und Eichenwälder in der Gohrde“ (ca. 9,5 km östlich) sind ausreichend groß, so dass dort keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Nationalparke und Biosphärenreservate sind im Landkreis Uelzen nicht vorhanden.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) LG 001 „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ mit Waldflächen südlich von Becklingen liegt etwa 1.100 m nördlich der Anlagenstandorte im Landkreis Lüneburg. Da jedoch keine Baumaßnahmen im LSG stattfinden, kommt es zu keiner Beeinträchtigung. Die LSG UE 002 „Ilmenautal“ (Entfernung ca. 6,0 km) sowie LSG UE 26 „Ostheide bei Himbergen“ (südlich von Himbergen, Entfernung über 10 km) und DAN 00027 „Elbhöhen-Wendland“ (ca. 8,0 km entfernt) liegen außerhalb des Einflussbereichs des geplanten Windparks.

Das Vogelschutzgebiet DE2930-401 „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ (ca. 8,5 km südlich) liegt in ausreichend großer Entfernung außerhalb des Einflussbereichs des geplanten Windparks. Auch das im Abstand von ca. 3,8 km entfernt liegende Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet 244 „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“) wird nicht vom geplanten Windpark beeinflusst.

Vorkommende nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (ein sonstiges Stillgewässer „Bingoteich“ im Norden der Vorrangfläche, ein naturnahes Stillgewässer ebenfalls im Norden sowie ein sonstiges Stillgewässer nördlich der Ziegelei) liegen in ausreichender Entfernung, werden nicht überbaut und dadurch nicht beeinträchtigt.

¹⁰ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (NMUEK): Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. Anlage 2 zum Gem. RdErl. D. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 – MU-52-29211/1/300 - Nds. MBl. Nr. 7/2016.

¹¹ Planungsgemeinschaft Marienau (PGM) 2014: Brutvogeluntersuchung, Bürgerwindpark Altenmedingen in der Windenergieauswahlfläche 43 westlich von Bostelwiebeck, Landkreis Uelzen

¹² Dierschke, V. (GAVIA) (2018): Avifaunistische Untersuchung des geplanten Vorranggebietes Windenergienutzung bei Bostelwiebeck (Gemeinde Altenmedingen, Landkreis Uelzen). Im Auftrag vom Verein Gegenwind Altenmedingen e.V

¹³ Dierschke, V. (GAVIA) (2019): Avifaunistische Untersuchung 2019 des Vorranggebietes Windenergienutzung (Potentialfläche 43) bei Bostelwiebeck (Gemeinde Altenmedingen, Landkreis Uelzen). Im Auftrag vom Verein Gegenwind Altenmedingen e.V

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Es wurden keine nach § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile innerhalb und im näheren Umfeld der Windvorrangfläche festgestellt. Nationale Naturmonumente sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Ein Feuchtbiotop „Großer Blanken“ (ca. 1300 m südwestlich), ein Feuchtbiotop „Großer Sahl“ (ca. 2100 m südwestlich), Hühnengräber südlich von Haaßel (ca. 2600 m südlich), eine Teichanlage (2600 m südlich) und eine Eiche (3600 m südlich) als im Umkreis liegende Naturdenkmäler (nach § 28 BNatSchG) liegen außerhalb des Einflussbereichs des geplanten Windparks.

Auch bei der gesamtheitlichen Betrachtung des geplanten Windparks (sechs WEA der Bürgerwindparks (BWP) Altenmedingen mbH und Co. KG GmbH und Co. KG und vier WEA der UKA Nord Projektentwicklung GmbH und Co. KG) kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Schutzgebieten.

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet (1000 m Radius um das damalige Vorhabengebiet¹⁴) wurden zwischen Anfang März und Mitte Juli 2015 an 17 Terminen Begehungen von OECOS (OECOS 2016)¹⁵ durchgeführt und 64 Brutvogelarten festgestellt. Davon standen während des Erfassungszeitraumes 11 Vogelarten (Tabelle 1) auf der gültigen Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen in der Kategorie 1-3 oder wiesen eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber WEA auf.

Diese 11 Vogelarten unterliegen somit alle einem bestimmten Schutz- oder Gefährdungsstatus¹⁶. Rotmilan und Rohrweihe sind als weitere windenergieempfindliche Arten im Umkreis bis 3000 m von OECOS festgestellt worden und ebenfalls in Tabelle 1 aufgeführt. Weitere 5 Vogelarten der im Untersuchungsgebiet festgestellten 64 Brutvogelarten wurden nach Juli 2015 neu in der Roten Liste von Deutschland oder von Niedersachsen aufgenommen (Tabelle 1, mit „*“ markiert). Diese Vogelarten wurden nicht punktgenau kartiert, sondern lediglich erfasst, da zum Zeitpunkt der Kartierung unbekannt war, dass diese Vogelarten im selben Jahr in der Kategorie 1-3 der Roten Liste von Deutschland oder Niedersachsen gelistet werden.

Weitere Untersuchungen sind durch das Planungsbüro PGM und von Dierschke (Planungsbüro Gavia Eco Research) durchgeführt worden. Das Planungsbüro PGM erfasste 2014 weitere 11 Brutvogelarten (Tabelle 2), welche von OECOS in 2015 im Untersuchungsgebiet nicht mehr vorgefunden wurden. Dierschke hat in 2019 erstmals die windkraftsensible Wiesenweihe als Brutvogel im Untersuchungsgebiet festgestellt (Dierschke 2019, Tabelle 2).

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorgenannten Untersuchungen, dass die Heidelerche, der Neuntöter, die Rohrweihe und die Wiesenweihe als Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Tabelle 1: Brutvogelarten mit Schutz- oder Gefährdungsstatus zum Zeitpunkt der Untersuchung (OECOS 2016) oder nach der Untersuchung neu zur Roten Liste von Deutschland oder von Niedersachsen hinzugekommene Arten (mit *)

Bluthänfling* (RL D 3, RL Nds 3)	Rohrweihe (RL Nds 3, 2007)
Feldlerche (RL D 3, RL Nds 3)	Rotmilan (RL D V, RL Nds 2)
Feldschwirl (RL D 3, RL Nds 3)	Star* (RL D 3, RL Nds 3)
Grauschnäpper* (RL D V, RL Nds 3)	Trauerschnäpper* (RL D 3, RL Nds 3)
Mäusebussard (-)	Turmfalke (RL D -, RL Nds V)
Neuntöter (RL D -, RL Nds 3)	Wachtel (RL Nds 3, 2007)
Ortolan (RL D 3, RL Nds 2)	Waldlaubsänger* (RL D -, RL Nds 3)
Pirol (RL D V, RL Nds 3)	Waldohreule (RL Nds 3, 2007)
Rauchschwalbe (RL D 3, RL Nds 3)	Wiesenpieper (RL D 2, RL Nds 3)

Rote Liste Deutschland aus Grüneberg et al. 2015 (RL D)

Rote Liste Niedersachsen aus Krüger & Nipkow 2015 (RL Nds)

1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = ohne Status

¹⁴ Die Gebietskulisse entspricht der Auswahlfläche der Regionalplanung des Landkreises Uelzen gemäß dem 1. Entwurf 2015, abzüglich der artenschutzrechtlich konfliktreichen Fläche im Nordosten.

¹⁵ OECOS GmbH (2016): Fachgutachten Brutvögel zum Windparkvorhaben Bostelwiebeck, Stand März 2016

¹⁶ Es wurden zusätzlich zu den im Artenschutzleitfaden (NMUEK, 2016) als windenergieempfindlich genannten Arten alle Greifvogel- und Eulenarten näher betrachtet.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Tabelle 2: Brutvogelarten, die zusätzlich von PGM 2014 bzw. Dierschke 2019 (mit *) festgestellt wurden und einen Schutz- oder Gefährdungsstatus haben

Braunkehlchen (RL D 2, RL Nds 2)	Rebhuhn (RL D 2, RL Nds 2)
Dohle (-)	Sperber (-)
Gartenrotschwanz (RL Nds 3, 2007)	Waldkauz (RL D -, RL Nds V)
Heidelerche (RL Nds 3, 2007)	Waldschnepfe (RL D V, RL Nds V)
Kranich (-)	Wasserralle (RL D V, RL Nds 3)
Kuckuck (RL D V, RL Nds 3)	Wiesenweihe* (RL D 2, RL Nds 2)
Nachtigall (RL Nds 3, 2007)	

Rote Liste Deutschland aus Grüneberg et al. 2015 (RL D)

Rote Liste Niedersachsen aus Krüger & Nipkow 2015 (RL Nds)

1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = ohne Status

OECS nahm die Bewertung des Untersuchungsgebietes als Vogelbrutgebiet nach Behm und Krüger (2013)¹⁷ vor. Das Untersuchungsgebiet wurde hierbei in acht Teillebensräume unterteilt, welche nach der Bewertungsmethode zwischen 80 und 200 ha groß sein dürfen. Hierbei erreichte der überwiegende Teil eine lokale Bedeutung. Lediglich der Bereich nordwestlich des Plangebietes erreichte laut OECS eine regionale Bedeutung.

PGM führte seine Bewertung verbal-argumentativ anhand der Untersuchungsergebnisse der Fachgutachten durch. Das Planungsbüro orientierte sich dabei an der zum Zeitpunkt der Untersuchung vorhandenen Bewertung von BMS (2014)¹⁸, welche im Zuge der Neuaufstellung des Raumordnungsprogrammes 2019 des Landkreises Uelzen beauftragt wurde. BMS führte seine Bewertung nach Behm und Krüger (2013) durch, bewertete aber lediglich Teilbereiche, welche die Potentialfläche mit dem damaligen Stand (24.09.2013) beinhaltete. PGM sprach dem nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes eine regionale Bedeutung als Brutvogellebensraum zu, dem südlichen Teil wurde keine besondere Bedeutung beigemessen (PGM 2020)¹⁹.

Dierschke (2018) bewertete das Untersuchungsgebiet nach der Methode von Behm und Krüger (2013), führte aber keine Aufteilung in Teilbereiche definierter Größe durch, wie es in der Bewertungsmethode vorgesehen wurde. Laut Dierschke erreicht das komplette Untersuchungsgebiet (500 m Radius um die Vorrangfläche) eine regionale Bedeutung.

Windkraftsensible Großvogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden bei der 2015 durchgeführten Standardraumnutzungsanalyse von OECS nach Artenschutzleitfaden (NMUEK 2016) im Radius von 1000 m um das Vorranggebiet Flugbewegungen von Greif- und Großvögeln dokumentiert. Hierbei wurden die Arten Kranich, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard und Wiesenweihe beobachtet. Der Mäusebussard wurde mit Abstand am häufigsten gesichtet, ist aber auch mit einem Bestand von etwa 15.000 Brutpaaren in Niedersachsen (Bestand im Jahr 2014, Krüger & Nipkow 2015)²⁰ am häufigsten vertreten. Als zweithäufigste Art wurde die Rohrweihe beobachtet. Ihre Flüge fanden in Höhen von 5 – 10 Metern überwiegend in der Nähe ihres Brutgebietes (südöstlich der Anlagenstandorte) statt. Der Rotmilan wurde vorherrschend in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes festgestellt.

Bei der im Jahr 2014 von PGM durchgeführten Standardraumnutzungsuntersuchung wurden im Radius von 2000 m um das Vorhabengebiet von 10 windkraftsensiblen Vogelarten Flugbewegungen beobachtet. Dabei wurden mit Kornweihe, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler und Wiesenweihe 7 im Anhang I der EU-VSR geführte Vogelarten beobachtet. Außerdem wurden Mäusebussard, Sperber und Turmfalke als weitere Vogelarten festgestellt.

¹⁷ Behm, K., Krüger, T. (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. 3. Fassung, Stand 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 33. Jg., Nr. 2, S. 55-69. Hannover 2013

¹⁸ BMS-Umweltplanung, Blüml, Schönheim & Schönheim GbR (2014): Landkreis Uelzen. Vorranggebiete Windenergiegewinnung. Auswahlflächen (Stand: 24.09.2013). Avifaunistisches Fachgutachten (Stand: August 2014).

¹⁹ Planungsgemeinschaft Marienau (PGM) 2020: Nachtrag zu UVP-Bericht, Landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzgutachten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Stand 13.02.2020

²⁰ Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015: 1-104.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag

08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag

08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Darüber hinaus wurde 2019 für die Vogelarten Rohrweihe und Rotmilan eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt (BIOPLAN), welche zu dem Ergebnis kommt, dass Teilbereiche (Nordrand des Vorranggebietes) zur Brutzeit eine besondere und damit hohe Bedeutung als Nahrungsgebiet des Rotmilans haben.

Rast- und Gastvögel

Im Radius von 1000 m wurden bei den von 2015 bis Anfang 2016 von OECOS durchgeführten Begehungen (Mitte Februar bis Ende April 2015 und Anfang Juli 2015 bis Anfang Februar 2016) nur sehr wenige Gastvögel im Gebiet festgestellt. Die Sichtungen der 7 festgestellten Arten (Grau-, Bläss- und Saatgans, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Kranich und Wacholderdrossel) verteilten sich inhomogen über die Beobachtungsdauer. Eine einmalig hohe Anzahl an Gastvögeln wurde im März 2015 mit bis zu 1.083 Kiebitzen dokumentiert, welche nur etwa 300 m nördlich der geplanten Anlage UKA 04 rasteten. Eine Bewertung nach Krüger et al. (2013)²¹ ergibt eine lokale Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Gastvogellebensraum.

Sowohl PGM (2015) als auch OECOS (2016) kommen insgesamt zu dem Ergebnis, dass das Untersuchungsgebiet von untergeordneter Bedeutung für Gastvögel ist.

Auch das Zugvogelaufkommen ist nach der Bewertungsmethode von Korn & Stübing (2013)²² von untergeordneter Bedeutung. Ein erhöhtes Konfliktpotential durch eine abgrenzbare Verdichtung des Vogelzuges wurde nicht festgestellt. Es fehlen Leitlinienfunktionen zum Frühjahrs- und Herbstzug und es wurden laut OECOS nur schwache Flugintensitäten festgestellt.

Alle europäischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt und unterliegen somit dem besonderen Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Beeinträchtigungen durch die temporäre Überbauung von Habitaten und den Baustellenbetrieb sind vor allem während der Bauphase für einen befristeten Zeitraum zu erwarten. Vor allem während der Vogelbrutzeit besteht eine erhebliche Störung für die in der Nähe brütenden Vögel bis hin zur Aufgabe von Brutplätzen mit Verlust von Gelegen. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung auf einen Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit zu legen (Bauzeitenregelung). Ist dies nicht möglich, dann ist durch Hinzuziehen einer ökologischen Baubegleitung sicher zu stellen, dass die nötigen Maßnahmen zum Schutz vor Gelegeverlusten durch z.B. Kontrollen vor Baubeginn und Vergrämung ergriffen werden. Die Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste sind dagegen unerheblich, da ausreichend gleichwertige Nahrungs- und Ruheflächen in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen.

Betriebsbedingt sind einige Vogelarten insbesondere durch Kollisionen mit WEA betroffen. Durch ihre hochaufragende Struktur mit sich bewegenden großen Rotoren haben die WEA außerdem eine Scheuchwirkung, die sich vor allem auf größere Arten auswirkt. Die WEA führen während der Betriebszeit zum Verlust von Brutflächen für Bodenbrüter wie die Feldlerche, diese finden jedoch entweder in der Umgebung ausreichend gleichwertige Flächen, so dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt, oder die Beeinträchtigung hat keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population. Untersuchungen zu den Auswirkungen auf die Avifauna wurden in mehreren Jahren von 2014 bis 2020 (aus 2020 liegt ein Zwischengutachten vor) durchgeführt. In den meisten Fällen wurden die Beeinträchtigungen durch den Abstand zum Brutplatz oder durch geringe Frequentierung als gering bewertet. Es besteht aber dennoch ein erhöhtes Schlagrisiko für Rotmilan und Mäusebussard (PGM 2019)²³. Auch für den Neuntöter ist ein Mastfußanflug in einigen Bereichen des BWP Altenmedingen nicht ausgeschlossen. Mit einer unattraktiven Gestaltung des Mastfußes (betroffene WEA des BWP Altenmedingen) sowie den im LBP und den Nebenbestimmungen festgelegten Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden. Diese werden im Folgenden näher beschrieben.

Mastfußhervorhebung für den Neuntöter (ausschließlich Nebenbestimmung zum Bürgerwindpark Altenmedingen, AZ I20190018 und I20190020): Zur Vermeidung eines Anfluges an den Mast ist eine

²¹ Krüger, T., Ludwig, J., Südbeck, P., Blew, J., & Oltmanns, B. (2013). Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Informationen des Naturschutz Niedersachsen 33, Nr. 2 (2/03): 70-87

²² Vom Leitfaden in die Praxis: Untersuchungsrahmen und Ergebnisinterpretation bei vogelkundlichen Gutachten. AG fachliche Standards bei der VSW. 9. Mittelhessisches Klimaschutzforum. Gießen, 29. Mai 2013

²³ Planungsgruppe Marienau (PGM) 2019: Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens – UVP-Bericht – Errichtung von 6 Windenergieanlagen bei Altenmedingen (Landkreis Uelzen)

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

optische Hervorhebung des Mastfußes im Bereich der unteren 20 Meter nötig. Betroffen hiervon sind die Anlagen WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 5, bei welchen der Aktionsradius des Neuntötters durch Hecken- und Gehölzstrukturen die WEA miteinschließt. Vor allem helle Mastfüße mit reflektierenden Farben werden unter bestimmten Bedingungen vom Neuntöter nicht als Hindernis wahrgenommen, sondern mit dem Horizont verwechselt. Aus diesem Grund ist eine Einfärbung des Mastes mit dunkler und matter Farbe vorzusehen oder eine Musterung aufzubringen. Grüntöne sind hierbei zu bevorzugen, da sie sich besonders gut in das Landschaftsbild einfügen.

Temporäre Betriebszeiteinschränkungen (Nebenbestimmung Nr. 57): Zur Verringerung des Kollisionsrisikos von Greifvögeln, insbesondere der Arten Rotmilan, Mäusebussard und Rohrweihe, werden die WEA in der Zeit vom 15.03. – 31.08. bei jeglicher Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung jeweils ab deren Beginn für drei Tage in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet. Diese Abschaltung erfolgt im Umkreis von 300 m um den Mastfuß.

Maßnahme V_{AR} 4 „Verringerung der Attraktivität des WEA-Umfeldes für Fledermäuse und Greifvögel“ (Nebenbestimmung Nr. 58): Die Umgebung des Mastfußes wird für Greifvögel und Fledermäuse unattraktiv gehalten. Es werden in dem Bereich weder Sitzwarten geschaffen, noch Ansitzstellen für Greifvögel. Die Brache um den Mastfuß muss klein gehalten werden und damit möglichst unattraktiv für Kleinsäuger und Insekten, die bevorzugte Nahrung von Greifvögeln bzw. Fledermäusen. Die Pflege und Mahd dieser Flächen, sowie der geschotterten Stellflächen und deren Rändern wird außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit im Herbst durchgeführt.

CEF-Maßnahme „Umwandlung einer Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland“ (Nebenbestimmung zum Bürgerwindpark Altenmedingen, AZ I20190018, I20190020 und I20190021): Eine ca. 6,13 ha große extensiv genutzten Ackerfläche (Gemeinde Altenmedingen, Gemarkung Eddelstorf, Flur 1, Flurstücke 31/1 und 87) wird aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und in eine extensive Mähwiese umgewandelt. Es wird eine zertifizierte Saatgutmischung für kräuterreiches Grünland mittlerer Standorte ausgesät, bei zwei Mahddurchgängen pro Jahr außerhalb der Brut- und Setzzeit ab 15.07. Hierdurch werden nicht nur Eingriffe in den Naturhaushalt (Bodenverdichtung und Biotopüberbauung) ausgeglichen, sondern auch die Nahrungsverfügbarkeit für Greifvögel verbessert. Auch für andere Vogelarten, Kleinsäuger und Insekten findet eine Aufwertung des Lebensraumes statt.

CEF-Maßnahme „Selbstbegründende Ackerbrache (Nebenbestimmung zum Bürgerwindpark Altenmedingen, AZ I20190018, I20190020 und I20190021): Auf einer 2,43 ha großen Ackerfläche (Gemeinde Altenmedingen, Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 3, Flurstück 6/1) wird eine selbstbegründende Ackerfläche angelegt. Durch unterschiedlich hohen Aufwuchs wird Beute für Greifvögel, vor allem für die Arten Wiesenweihe und Rohrweihe, besser verfügbar gemacht. Zusätzliche Strukturen werden durch einen Teilumbruch der Fläche erreicht, wobei jährlich rotierend mindestens ein Drittel und maximal die Hälfte der Fläche erst im folgenden Jahr umgebrochen wird. Davon profitieren vor allem im Winter viele Feldvögel und auch andere Wildtiere.

M 1 „Ersatzpflanzung von Gehölzen der Wertstufe E“: Auf einer ca. 1,4 ha großen Ackerfläche (Gemeinde Altenmedingen, Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 2, Flurstück 7/6) wird eine dreireihige Strauch-Baumhecke von insgesamt 25 m Länge und mindestens 5 m Breite angelegt. Ein die Hecke umgebender 2 m breiter Saum wird ungenutzt gelassen. Diese Hecke dient als Ersatz für die wegfallende Hecke im Bereich der Zuwegung zur Anlage UKA 04. Es werden drei Reihen Strauchgehölze aus einheimischen, standortgerechten Arten regionaler Herkunft mit einem hohen Anteil von Dornensträuchern zur Begünstigung von Vogelarten wie dem Neuntöter gepflanzt. Zusätzlich werden zwei Stieleichen gepflanzt, welche nicht nur Vögeln als Lebens- und Nahrungsgrundlage dienen. Außerdem profitieren auch viele Insekten wie Schmetterlinge und Käfer, sowie Säugetiere von dieser Baumart.

M 2 „Anlage von lockeren Gehölzpflanzungen der Wertstufe IV“ (Nebenbestimmung Nr. 59): Auf einer ca. 1,4 ha großen Ackerfläche (Gemeinde Altenmedingen, Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 2, Flurstück 7/6) werden insgesamt vier mesophile Haselgebüsche angelegt. Dominierend ist die Hasel, welche durch weitere biotopgerechte Arten ergänzt wird. Durch niedrige, fruchttragende Sträu-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

cher wird vor allem ein Nahrungsangebot für die Haselmaus bereitgestellt, sie dienen aber auch anderen Arten als Nahrungsquelle und Lebensraum.

V_{AR 2} „Bauzeitenbeschränkung Offenland“ (Nebenbestimmung Nr. 60): Durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Vögel des Offenlandes (01.03 bis 15.08.) werden Störungen innerhalb der Brutperiode vermieden. Ist die Baufeldfreimachung nur innerhalb dieser Zeiten möglich, so muss eine hinzugezogene ökologische Baubegleitung sicherstellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG verletzt werden. Gleiches gilt für den Bau der WEA, Erd- und Wegebauarbeiten sowie die Herstellung der Kompensationsflächen M1 „Ersatzpflanzung von Gehölzen der Wertstufe E“ und M2 „Anlage von lockeren Gehölzpflanzungen der Wertstufe IV“.

V_{AR 3} „Bauzeitenbeschränkung Gehölze“: Durch Gehölzrodungen und –schnittarbeiten außerhalb der Brutzeit von gehölzbrütenden Vogelarten (01.03 bis 31.09.) werden Störungen innerhalb der Brutperiode und der Verlust von Individuen (Jungvögel, Eier) vermieden. Sind Gehölzrodungen und -schnittarbeiten innerhalb dieser Zeiten unumgänglich, so muss eine hinzugezogene ökologische Baubegleitung sicherstellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden.

Fledermäuse

Innerhalb des Untersuchungsgebietes (Radius 1000 m um das Vorhabengebiet) wurden insgesamt 8 Fledermausarten von UIN (2016²⁴, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr), bzw. 11 von ORCHIS (2019²⁵, 2020²⁶, Breitflügelfledermaus, Alpenfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Langohr, Zweifarbfledermaus) erfasst.

Alle in Deutschland und Europa vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Sie unterliegen daher den Vorschriften zum besonderen Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Ergebnisse der Kartierungen zeigen ein häufiges Vorkommen von Zwergfledermäusen, wobei die Rauhautfledermaus als zweithäufigste Art vor allem zur Zugzeit (im Herbst und weniger häufig im Frühjahr) von ORCHIS registriert wurde. UIN zeichnete dagegen den Großen Abendsegler als zweithäufigste Art im Untersuchungsgebiet auf, mit einer Zunahme der Aktivitäten ab August bis in den Herbst hinein. Die Rauhautfledermaus wurde von UIN vor allem im Frühjahr und Herbst zur Migrationszeit häufig registriert (Ende April und ab Mitte Juli). Insgesamt besteht eine Erhöhung der Aktivität und damit des Kollisionsrisikos vor allem zwischen Anfang Juli und Ende September für die schlaggefährdeten Arten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus und Breitflügelfledermaus. Die Dauererfassungen aus drei Untersuchungsjahren (Orchis 2018 und 2019, UIN 2016) zeigen gesteigerte Aktivitäten während der Migrationszeiten im Frühjahr und Herbst, weshalb diesen Jahreszeiten eine hohe Bedeutung zukommt.

UIN (2016) stellten an der im Südwesten der Vorrangfläche liegenden Ziegelei Hinweise auf Quartiere von Zwergfledermäusen und Breitflügelfledermäusen fest. Auch in dem im Norden befindlichen Waldrand wurden mehrere, als Quartier geeignete Bäume dokumentiert (Frau Hochrathner von ORCHIS telefonisch, Mai 2020).

Der Hauptteil des Untersuchungsgebietes ist von untergeordneter Funktion für Fledermäuse, da die Nutzung als Quartierstandort, Nahrungsquelle oder Leitstruktur nicht oder nur in geringem Maße gegeben ist. Von geringer bis mittlerer Bedeutung sind dagegen die Saum- und Grenzstrukturen der

²⁴ U_I_N – Umweltkartierung-Informationsverarbeitung-Naturbewertung (UIN) 2016: Windpark Bostelwiebeck. Ergebnis der Fledermauserfassung. Im Auftrag der OECOS GmbH.

²⁵ ORCHIS Umweltplanung 2019: Windenergiestandort Altenmedingen. Fledermausgutachten für die Errichtung von fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Altenmedingen nach dem Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (2016). 15.01.19.

²⁶ ORCHIS Umweltplanung 2020: Windenergiestandort Altenmedingen. Fledermausgutachten für die Errichtung von sechs Windenergieanlagen in der Gemeinde Altenmedingen unter Berücksichtigung der Gutachten ORCHIS (2019) sowie UIN (2016) nach dem Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (2016).

02.02.2020

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

sich an den Wegen befindlichen Gehölzbestände (Hecken, Baumhecken und Baumreihen) für die strukturgebunden jagenden Fledermausarten. Teilbereiche werden von mindestens drei Arten als Jagdhabitat genutzt und sind von hoher Bedeutung für Fledermäuse (UIN 2016).

Durch die nachtaktive Lebensweise von Fledermäusen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten während der Bauphase zu erwarten. Es werden keine möglicherweise als Quartier dienenden Bäume gefällt.

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen aber durch den Betrieb der WEA zu Zeiten mit erhöhtem Fledermausaufkommen. Vom Vorhabenträger vorgesehene und von der UNB in den Nebenbestimmungen angepasste Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten, siehe Nebenbestimmung 54) führen jedoch zu einer Senkung des Verletzungs- oder Tötungsrisiko (nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) unter die Signifikanzschwelle.

Folgende Abschaltzeiten dienen der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

(Nebenbestimmungen zum Bürgerwindpark Altenmedingen, AZ I20190018, I20190020 und I20190021): Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten Rauhaufledermaus und Großer Abendsegler werden die Anlagen WEA 2, WEA 4 und WEA 5 zur Zugzeit im Herbst vom 01.07 bis 15.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit unter 7,5 m/s und einer Lufttemperatur von über 10 Grad abgeschaltet. Die WEA 3 wird aufgrund der besonderen Jagdbedingungen für Fledermäuse und der Nähe zu möglichen Fledermausquartieren vom 01.04. – 31.10. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit unter 7,5 m/s und einer Lufttemperatur von über 10 Grad abgeschaltet. Die im Untersuchungsgebiet verstärkt vorkommenden Arten Rauhaufledermaus und Großer Abendsegler zeigen auch bei einer Windgeschwindigkeit von 7,5 m/s noch deutliche Flugaktivitäten, weshalb entsprechend die WEA auch bei diesen Windgeschwindigkeiten abgeschaltet werden müssen (vgl. Nebenbestimmung 54).

V_{AR} 1 „Betriebszeitenregulierung“ (Nebenbestimmungen Nr. 54 bis 56): Zur Minderung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten Rauhaufledermaus und Großer Abendsegler werden die Anlagen UKA 01, UKA 02, UKA 03 und UKA 04 zur Zugzeit im Frühjahr vom 20. 04. bis 20. 05. und zur Zugzeit im Herbst vom 01.07 bis 15.10. von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit unter 7,5 m/s und einer Lufttemperatur von über 10 Grad und weniger als 0,1 mm Regen pro Minute abgeschaltet.

Sonstige Tierarten

Eine Erfassung weiterer Säugetierarten durch OECOS erfolgte nicht. Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetiere wie Feldhamster, Luchs, Wildkatze, Biber und Fischotter konnten aufgrund der Habitatausstattung oder des Verbreitungsgebietes dieser Arten ausgeschlossen werden (PGM 2019²⁷, OECOS 2019²⁸). Der Wolf kommt gelegentlich im Untersuchungsgebiet vor, eine Beeinträchtigung kann aber ausgeschlossen werden. Für die Haselmaus ist aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes ein Vorkommen möglich. Beeinträchtigungen dieser Art sind aber nicht zu erwarten. Zudem wird durch die Maßnahme M2 „Anlage von lockeren Gehölzpflanzungen der Wertstufe IV (Nebenbestimmung Nr. 59, siehe oben) auch für die Haselmaus neuer Lebensraum geschaffen.

Auch die Artengruppen der Amphibien und Reptilien wurden nicht gesondert erfasst. Es gibt jedoch Untersuchungen zu den in den Gewässern (Bingo-Teich im Norden und Stillgewässer im Nordosten) vorhandenen Tieren, welche in einer Publikation veröffentlicht wurden (Christophersen et al. 2016)²⁹. Die vorhandenen Gewässer sind als Laichgewässer für einige der streng geschützten Amphibienarten (Kammolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Laubfrosch) geeignet. Damit verbunden sind die vom BWP Altenmedingen überplanten Acker- und Grünlandflächen sowohl als Wander-

²⁷ Planungsgemeinschaft Marienau (PGM) 2019: Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Errichtung von 6 Windenergieanlagen bei Altenmedingen (Landkreis Uelzen). 14.08.2019

²⁸ OECOS GmbH 2019: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Windenergieprojekt Bostelwiebeck II. 02.09.2019

²⁹ Christophersen, T., Meyer, H. & Mitschke, T. (2016): Monitoring von Amphibien und Maßnahmen zur Wiederausbreitung des Laubfroschs (*Hyla arborea*) in ehemals besiedelte Bereiche der Lüneburger Ostheide. RANA. Mitteilungen für Feldherpetologie und Ichthyofaunistik. 17: 50-63.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Telefon (0581) 82-0

Fax (0581) 82-445

E-Mail info@landkreis-uelzen.de

E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de

Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg

BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64

Volksbank Uelzen Salzwedel

BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00

Postbank Hannover

BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

korridor, als auch als Landlebensraum potentiell von Bedeutung. Daher wurde in der Bauzeitenregelung von PGM (2019) die Hauptaktivitätszeit der Amphibien mitberücksichtigt. Ein Vorkommen der streng geschützten Reptilienart Zauneidechse kann nicht ausgeschlossen werden, ist aufgrund der Habitatausstattung aber unwahrscheinlich.

Eine Erfassung wirbelloser Tiere erfolgte nicht. Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sind aufgrund ihres Verbreitungsareals und der Habitatausstattung im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Pflanzen / Biotope

Die Biotope wurden von OECOS im Radius von 150 m um die Anlagenstandorte, die Stell- und Montageflächen sowie die Erschließungswege zur jeweiligen WEA kartiert. Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich intensiv genutzte Äcker. Eingriffe betreffen zum größten Teil Biotoptypen mit einer geringen Wertigkeit (Teilversiegelung auf 12.229 m², Vollversiegelung auf ca. 3.216 m², Sandacker mit Wertstufe I). Lediglich im Bereich der temporär genutzten Zufahrtswege für die WEA UKA 04 ist eine Teilentnahme von 25 m Strauch-Baumhecke der Wertstufe III geplant.

Da die Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotopen ausschließlich lokal auftreten, wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung für jede WEA bzw. jeden Bauabschnitt des Windparks getrennt abgearbeitet.

Die genannten Verluste sind temporär oder können durch die Anlage von neuen Biotopflächen (M 1 „Ersatzpflanzung von Gehölzen der Wertstufe E“, M2 „Anlage von lockeren Gehölzpflanzungen der Wertstufe IV“) im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen werden. Mit der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope.

M 1 „Ersatzpflanzung von Gehölzen der Wertstufe E“: Auf einer ca. 1,4 ha großen Ackerfläche (Gemeinde Altenmedingen, Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 2, Flurstück 7/6) wird eine dreireihige Strauch-Baumhecke von insgesamt 25 m Länge und 5 m Breite angelegt. Ein die Hecke umgebender 2 m breiter Saum wird ungenutzt gelassen. Diese Hecke dient als Ersatz für die wegfallende Hecke im Bereich der Zuwegung zur Anlage UKA 04. Es werden drei Reihen Strauchgehölze aus einheimischen, standortgerechten Arten regionaler Herkunft mit einem hohen Anteil von Dornensträuchern zur Begünstigung von Vogelarten wie dem Neuntöter gepflanzt. Zusätzlich werden zwei Stieleichen gepflanzt, welche nicht nur Vögeln als Lebens- und Nahrungsgrundlage dienen. Außerdem profitieren auch viele Insekten wie Schmetterlinge und Käfer, sowie Säugetiere von dieser Baumart.

M 2 „Anlage von lockeren Gehölzpflanzungen der Wertstufe IV“ (Nebenbestimmung Nr. 59): Auf einer ca. 1,4 ha großen Ackerfläche (Gemeinde Altenmedingen, Gemarkung Bostelwiebeck, Flur 2, Flurstück 7/6) werden insgesamt vier mesophile Haselgebüsche angelegt. Dominierend ist die Hasel, welche durch weitere biotopgerechte Arten ergänzt wird. Durch niedrige, fruchttragende Sträucher wird vor allem ein Nahrungsangebot für die Haselmaus bereitgestellt, sie dienen aber auch anderen Arten als Nahrungsquelle und Lebensraum.

Angrenzende oder im Baufeld vorhandene Baum- und Gehölzbestände werden bei den Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beschädigungen geschützt.

Biologische Vielfalt

In Bereichen mit intensiver Ackernutzung im Zentrum und im Süden des Untersuchungsgebietes ist die Biologische Vielfalt gering. Der nördliche Teil (zwischen Gienau und Aljarn im Bereich der Bohnendorfer Endmoränen) weist mit seinem Strukturreichtum eine überwiegend mittlere Vielfalt auf. Bereiche von mittlerer bis hoher biologischer Vielfalt finden sich in folgenden Bereichen: Reste von Dauergrünland mit Amphibiengewässern westlich von Gienau; Röhricht und Stillgewässer in einem Grünlandkomplex südöstlich von Eddelstorf; Teilflächen mit Laubwaldbeständen innerhalb der Forsten im „Mittelsten Gehege“ und im Wiebeck westlich bzw. östlich des Vorhabengebietes.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Der Anteil naturnaher, artenreicher Flächen mit einer hohen Biodiversität ist eher gering. Überwiegend wechseln sich Bereiche mittlerer und geringer Biodiversität ab, so dass insgesamt eine für das norddeutsche Flachland durchschnittliche biologische Vielfalt vorliegt (PGM 2019). OECOS misst der Biologischen Vielfalt aufgrund der naturschutzfachlich insgesamt geringwertigen Ausstattung eine geringe Bedeutung bei.

Negative Auswirkungen auf die Vielfalt an Arten, Lebensräumen und die genetische Vielfalt der Landschaft sind laut Antragsteller höchstens in geringem Maße zu erwarten, da überwiegend Bereiche mit geringer Biologischer Vielfalt beeinträchtigt werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nicht.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird wegen der Größe, der Gestalt und der Rotorbewegungen von WEA großräumig verändert. Im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (5.141 ha).

Das Untersuchungsgebiet liegt im nördlichen Teil des Landkreises Uelzen und schließt südliche Teile des Landkreises Lüneburg ein. Es ist der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide“ zuzuordnen und gehört der Landschaftseinheit „Ostheide“ an. Die namensgebenden, ehemals großflächigen Heidegebiete wurden ebenso wie Teile der Wälder zu Gunsten des Ackerbaus umgewandelt. Bäche wurden (wie der Gollernbach und der Wohbeck) teilweise begradigt und entwässert (Landschaftsrahmenplan (LRP) 2012).

Für die Bewertung des Landschaftsbildes wurde das betroffene Gebiet in homogene Einheiten eingeteilt und nach den Kriterien „historische Kontinuität“, „Natürlichkeit“ und „Vielfalt“ bewertet.

Raumeinheit (RE) I: Zusammenhängende Siedlungsbereiche mit alten Fachwerkhäusern und angrenzenden kleinen Grünländern (ca. 252,99 ha)

Die Bewertungen der RE I (Ortschaften Bostelwiebeck, Eddelstorf, Vorwerk, Niendorf, Haaßel, Altenmedingen, Reisenmoor, Becklingen, Siecke, Gienau, Groß Thondorf und am Steckelberg) ergibt insgesamt eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. In vielen Orten finden sich alte Gehöfte, oft in Fachwerkbauweise, mit Hofeichen und umschließenden Steinmauern sowie struktur- und naturnahe Gärten mit teils altem Baumbestand.

Raumeinheit II: Zusammenhängende Siedlungsbereiche mit Neubauten und angrenzenden kleinen Grünländern (ca. 45,20 ha)

Von mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild sind die Ortschaften Aljarn und Bohndorf der RE II. Neben alten Fachwerkhäusern, vielen Grünflächen und Gehölzen gibt es viele Neubauten, einen mittelgroßen Ferienhauskomplex und damit einen ausgeprägten menschlichen Einfluss.

Raumeinheit III: Geschlossene Nadelwälder (ca. 1.137,42 ha)

Die unterholzreichen- und strukturarmen Nadelforsten in Monokultur weisen mit Ausnahme einer Teilfläche eine eher geringe Vielfalt auf. Durch ihre mittlere Natürlichkeit und historische Kontinuität (durch archäologische Funde) sind sie insgesamt von mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Sie befinden sich mit großen, geschlossenen Waldflächen östlich und südlich von Bostelwiebeck und westlich von Aljarn.

Raumeinheit IV: Mischwaldlandschaft (ca. 612,20 ha)

Die Mischwälder im Norden, Südosten und Westen des Betrachtungsraumes weisen eine hohe Anzahl an Unterholz und Totholz auf. Der östlich von Becklingen gelegene Mischwald ist Teil des Landschaftsschutzgebietes LG 1 „Lüneburg“. Durch die archäologischen Fundstätten und alte Kopfsteinpflaster wird die historische Kontinuität mit hoch bewertet. Mit einer hohen Vielfalt und einer mittleren Natürlichkeit (Vorbelastungen durch Zerschneidung aufgrund von Straßen) ergibt sich insgesamt eine hohe Bewertung des Landschaftsbildes.

Raumeinheit V: Kleinstrukturierte, strukturreiche Grünländer und Äcker der offenen Geest (ca. 653,71 ha)

Von insgesamt mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild sind strukturreiche Grünlandbereiche im Norden des Betrachtungsraumes. Diese Bereiche weisen eine mittlere historische Kontinuität und

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

hohe Vielfalt (durch Kopfweiden, Baumreihen, Gebüsche, Hecken, Gräben und Kleingewässer) auf und sind von mittlerer Natürlichkeit.

Raumeinheit VI: Kleinstrukturierte Feuchtgrünländer mit Bächen (ca. 89,88 ha)

Mit einer mittleren historischen Kontinuität, einer hohen Vielfalt und einer mittleren Natürlichkeit erreicht diese RE im Süden des Betrachtungsraumes eine mittlere Bewertung für das Landschaftsbild. Der Gollernbach und die Wohbeck fließen durch Grünlandbereiche mit leicht hügeligem Terrain und einer hohen Anzahl von Feldgehölzen. Die Wiesen werden zum Teil als Rinderweide genutzt.

Raumeinheit VII: Halboffene Agrarlandschaft mit mittelgroßen bis großen Ackerschlägen (ca. 2.349,91 ha)

Die geplanten Anlagen befinden sich innerhalb dieser Raumeinheit mit deutlich zu spürendem anthropogenem Einfluss. Vor allem der zentrale und der südliche Teil des Betrachtungsraumes ist geprägt durch ackerbauliche Nutzflächen. Im Süden fallen die Parzellen dabei kleiner aus als im zentralen Gebiet. Im Norden weisen die Nutzflächen dagegen einen hohen Anteil gliedernder Strukturelemente der Landschaft auf (Einzelbäume, Feldhecken, Feldgehölze, Wirtschaftswege mit Saumstreifen). Im Süden des Untersuchungsgebietes ist die Ackerfläche durch den Windpark Haaßel mit vier WEA überprägt. Eine geschützte alte Mühle östlich von Eddelstorf und „Königsgräber“ südlich von Haaßel tragen zu einer mittleren Bewertung der historischen Kontinuität bei. Mit einer mittleren Vielfalt und einer geringen Natürlichkeit erreicht diese RE eine mittlere Landschaftsbildbewertung.

Zusammenfassend ergibt sich für den Wirkraum aller im Windpark geplanten 10 WEA eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Baubedingt kann es durch Baumaschinen und Lagerflächen zu Beeinträchtigungen kommen, welche aber nur temporär bestehen und daher als gering gewertet werden.

Die Fernwirkung von WEA kann sich bis zu einem Radius von 50-100-facher Anlagenhöhe relevant auswirken. Vor allem im Bereich der 15-fachen Anlagenhöhe kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Lediglich in sichtverschattenden Bereichen wie baumbestandenen Flächen können die WEA nicht wahrgenommen werden. Auch Hecken, Feldgehölze und unterschiedliche Höhenbereiche können zu einer verringerten Störung durch die WEA beitragen. Vorbelastungen durch den Windpark Haaßel im Süden des Untersuchungsgebietes, Großställe bei Vorwerk und die Mobilfunkanlage nahe dem Bahnhof Bavendorf sind mit zu berücksichtigen. Dennoch kommt es im überwiegenden Teil der Untersuchungsfläche zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, da die dominante überlagernde Wirkung der hochaufragenden WEA nicht der naturraumtypischen Eigenart entspricht. Vor allem vom Süden aus, über die Ortslagen von Altenmedingen und Niendorf werden sich durch größtenteils freie Sicht die Beeinträchtigungen besonders stark bemerkbar machen.

ALBP 3 „Ausgleich der Landschaftsbildbeeinträchtigung“: Da Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht ausgleichbar sind, ist ein Ersatzgeld nach Wertigkeit und beeinträchtigter Fläche anteilig an den Landkreis Lüneburg und den Landkreis Uelzen zu entrichten (Nebenbestimmung 5).

VLBP 2 „Landschaftsbildverträgliche Anlagengestaltung“: Um die Beeinträchtigung durch die WEA möglichst gering zu halten, wurde eine landschaftsverträgliche Farbgestaltung gewählt, wobei sehr helle und reflektierende Farbanstriche vermieden werden. Die Tages- und Nachtkennzeichnung erfolgt entsprechend der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“.

Schutzgut Boden

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen kommt es auf den Ackerflächen im direkten Umfeld um die WEA-Standorte zu Bodenverdichtungen. Für den Kranaufbau werden auf Ackerflächen punktuell Stahlplatten ausgelegt. Im Bereich dieser temporär benötigten, unbefestigten Hilfsflächen kommt es für die Dauer der Bauphase zu Bodenverdichtungen. Zusätzlich werden Flächen für den Antransport von Anlagenteilen benötigt. Auch hier kommt es zu Bodenverdichtungen für die Dauer der Bauphase. Diese sind aber reversibel und werden vollständig durch die maschinelle Bodenbear-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

beitung im Rahmen der später wieder aufzunehmenden landwirtschaftlichen Nutzung aufgehoben. Es wird aufgrund der geringen Bedeutung der Acker- und Intensivgrünlandflächen und des temporären Charakters der Flächeninanspruchnahme von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes während der Bauphase ausgegangen.

Die Flächeninanspruchnahme bewirkt im Bereich der Vollversiegelung (WEA-Fundamente) auf 3.216 m² einen vollständigen Verlust der Regelungs-, Lebensraum- und Pufferfunktionen des Bodens. Im Bereich der Teilversiegelung (Wege, Aufstellflächen) werden diese Funktionen auf 12.229 m² eingeschränkt: der Auftrag einer tragfähigen Schotterdecke wird hier das natürlich gewachsene Bodenprofil und damit die Bodeneigenschaften deutlich überprägen und die Bodenfunktionen einschränken.

Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist als erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 13 BNatSchG einzustufen. Es wird allerdings durch die vorherige Nutzung der Flächen als Intensivacker relativiert. Durch die regelmäßige maschinelle Bodenbearbeitung sowie die nutzungsbedingten Pestizid- und Nährstoffeinträge besteht eine Vorbelastung. Diese betrifft z.B. eine Veränderung des Bodengefüges, des Bodenaufbaus und des Stoffhaushalts.

Durch die reversible Bodenverdichtung und mit Hilfe der aufgelisteten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens hinreichend kompensiert.

Grundwasser

Die geplanten Standorte befinden sich nicht in einem Wasserschutzgebiet. Aufgrund der geplanten Flachgründungsweise der WEA ist nicht davon auszugehen, dass durch den Bau der WEA und der Erschließungsflächen grundwasserführende Schichten berührt werden oder Stoffe in die Grundwasserleiter eingetragen werden.

Während der Bauphase wird unter Umständen ein kurzzeitiges Abpumpen von auf dem Planum des Fundaments anfallendem Oberflächenwasser erforderlich. Dies hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer

Es befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Einflussbereichs der WEA-Standorte oder der Transport- und Baustellenflächen, weswegen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Luft /Klima

Es sind keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

Kulturgüter/Sachgüter

Es sind keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter/Sachgüter zu erwarten. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu den vorgetragenen Einwendungen (7. Denkmalschutz) verwiesen.

Wechselwirkungen

Die Gesamtheit aller Schutzgüter stellt ein komplexes Wirkungsgefüge dar. Viele Auswirkungen hängen zusammen oder bauen aufeinander auf. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, die zu zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen würden, sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erkennbar.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV:

Ein Großteil der potentiell nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Nicht vermeidbare, erheblich nachteilige Auswirkungen entstehen für die Schutzgüter Tiere, Boden und Landschaft durch die Flächeninanspruchnahme, Rotationsbewegungen der Rotorblätter mit Kollisionsgefahren für Vögel und Fledermäuse und eine optische Dominanz der WEA. Diese können im Rahmen von Ausgleichs- und Er-

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

satzmaßnahmen bzw. ergänzend durch Ersatzgeldzahlungen kompensiert werden. Aus Sicht der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens bestehen darüber hinaus keine Bedenken. Das Vorhaben führt insgesamt nicht zu verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Prüfung des Antrags und der Unterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der geprüften Antragsunterlagen und der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.

Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, Technischen Baubestimmungen sowie Regeln der Technik.

Zu I. 2.:

Für das Vorhaben wurde gemäß § 80 a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung beantragt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann durch die Behörde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet werden.

Ein öffentliches Interesse besteht deshalb, da das Vorhaben der Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien sowie dem Klimaschutz dient. Diese Zielsetzungen wurden durch den Gesetzgeber u.a. durch die vorgenommene Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB, die Regelungen des EEG sowie den Gemeinsamen Runderlass d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) umfangreich dokumentiert.

Die Antragstellerin hat ihr Interesse an einem Sofortvollzug mit Antrag vom 15.03.2019 umfangreich begründet. Gegenüber potentiellen Widerspruchsführern hat die Antragstellerin im Wesentlichen ein gewichtiges wirtschaftliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der genehmigten Anlage, so dass die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs für sie eine besondere Härte darstellen würde.

Das geplante Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen auch im Übrigen vor. Im Falle der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs müsste die Antragstellerin mit einem langjährigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechnen. Die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile können ihr nicht zugemutet werden. Es wurden bereits erhebliche Projektierungs- und Planungskosten aufgewendet. Zudem wurde das Genehmigungsverfahren vorliegend im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen der Offenlage wurde ein umfangreiches Einwendungsschreiben vorgelegt, dessen Inhalt im Rahmen der Genehmigungserteilung umfassend geprüft und zum Teil in den Nebenbestimmungen berücksichtigt wurde. Zudem wurden Teile der vorgetragenen Einwendungen in einem die für das Vorranggebiet parallel durchgeführten Genehmigungsverfahren betreffenden Erörterungstermin am 30.04.2020 detailliert erörtert. Es ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass sich dieser Genehmigungsbescheid als rechtmäßig erweisen wird und Dritte bzw. die Allgemeinheit durch die enthaltenen Nebenbestimmungen im ausreichenden Maße geschützt werden.

Das Interesse Dritter an einer aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs ist demgegenüber als geringer zu bewerten, da ein Widerspruch voraussichtlich keine Erfolgsaussichten hätte.

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Aus diesem Grunde überwiegt hier das Interesse an einem Vollzug der Genehmigung, so dass die sofortige Vollziehung angeordnet werden konnte.

Zu I. 3.:

Der Bescheid ist kostenpflichtig. Der Genehmigungsinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 in der zur Zeit geltenden Fassung. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Widling

Anlagen

1. Vordruck Baubeginnsanzeige
2. Vordruck Schlussabnahme
3. Bauschild
4. Anlage „P“
5. Länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG

Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07